



► Nr. VO/2020/09387
öffentlich

Lübeck, 06.10.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.700 - Entsorgungsbetriebe Lübeck

Bearbeitung: Manfred Rehberg (E-Mail: manfred.rehberg@ebhl.de Telefon: 70760-200)

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
26.10.2020	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
12.11.2020	Werkausschuss EBL	Öffentlich	zur Vorberatung
24.11.2020	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
26.11.2020	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung wird in der Fassung der Anlage 1 in Verbindung mit dem Straßenverzeichnis (Anlage 1a) beschlossen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmung - Anmerkungen eingearbeitet
1.203 Beteiligungscontrolling	Zustimmung
3.030 Fachbereichscontrolling	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Nein, weil deren Belange nicht betroffen sind.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

KAG

Finanzielle Auswirkungen:

☒
☐

Ja (siehe Anlage 3 - Bericht)

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒ Nein

☐ Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Rechtsgrundlagen Straßenreinigung

Nach § 45 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) sind die Gemeinden für die Durchführung der Straßenreinigung aller innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen verantwortlich. Zur Reinigung gehört nach der gesetzlichen Regelung auch die Schneeräumung und Glättebeseitigung auf den Fahrbahnen, Geh- und Radwegen. Die Gemeinden sind berechtigt, durch Satzung die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümern:innen der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglich Berechtigten aufzuerlegen. Die Übertragung von Reinigungspflichten auf Grundstückseigentümer:innen ist immer nur dort rechtlich zulässig, wo die Übernahme der Reinigungspflichten zumutbar ist. Soweit die Reinigungspflicht bei der Hansestadt Lübeck verblieben ist, wird sie durch die Entsorgungsbetriebe Lübeck wahrgenommen. Sofern die Gemeinde die Reinigung selbst durchführt, ist sie berechtigt, durch Satzung die Eigentümer:innen oder die zur Nutzung dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke zu den entstehenden Kosten heranzuziehen.

In der ersten Jahreshälfte 2019 sind mehrere Urteile zur Straßenreinigungsgebühr ergangen. Das Verwaltungsgericht hat dabei festgestellt, dass unsere bisherigen Satzungsregelungen zur Entstehung der Gebühr und deren Fälligkeit gegen geltendes Recht verstoßen würden. Dies und der Beginn eines neuen Kalkulationszeitraumes, der die Jahre 2021 und 2022 umfassen soll, sind die wesentlichen Gründe für die Neufassung der Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung.

Gem. § 45 Straßenwegesetz SH ist die Gemeinde berechtigt die Reinigungspflicht auf die anliegenden Grundstückseigentümer:innen zu übertragen. Von diesem Recht macht die Hansestadt Lübeck in § 2 Abs. 1 Gebrauch. Damit wird unter anderem die Reinigungspflicht für die Fahrbahnen auf die Grundstückseigentümer:innen oder die dinglich Berechtigten übertragen. Eine solche Übertragung ist aber nur dann zulässig, wenn die Übernahme der Reinigungspflicht der/dem Grundstückseigentümer:in zuzumuten ist. Durch den neugeschaffenen Absatz 5 wird die Möglichkeit geschaffen die Zumutbarkeit der Übertragung der Reinigungspflicht im Einzelfall prüfen lassen zu können. Diese Regelung dient der Rechtssicherheit der Satzung.

Die Textliche Ergänzung in § 4 dient der Klarstellung.

Die Änderung in § 5 ist redaktionell und dient der Klarstellung.

Die Ergänzung in § 8 dient der Klarstellung der Auswirkung einer Pflichtverletzung.

Die Änderungen in den §§ 9, 10, 12 und 13, soweit sie die Entstehung und Fälligkeit der Gebühr regeln, dienen der Umsetzung der Feststellung des Verwaltungsgerichts. In den bishe-

rigen Satzungen entstand die Gebühr mit Beginn des Kalendervierteljahres für das die Gebühr erhoben wird.

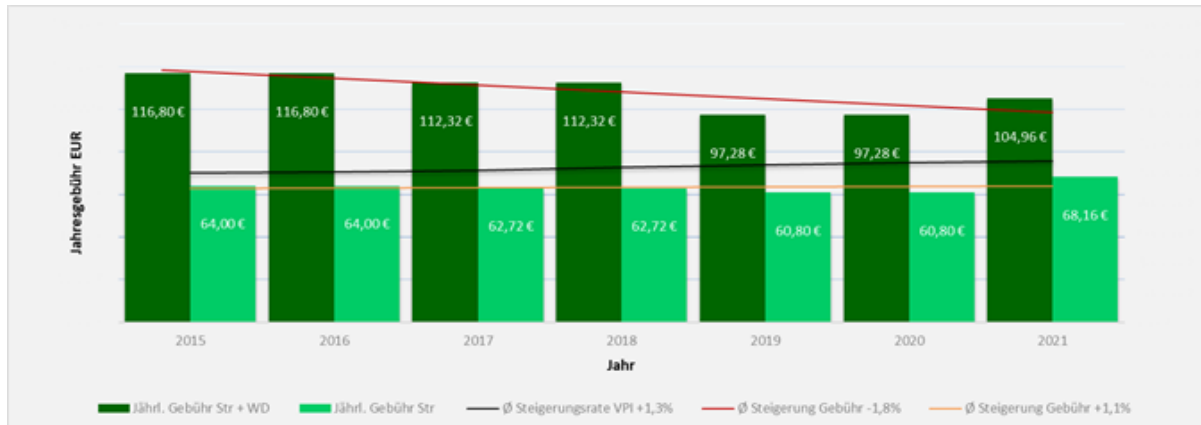
Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtes verstieß diese Regelung gegen die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG in Verbindung mit § 38 AO, wonach eine Gebühr sukzessive mit der Erbringung der gebührenpflichtigen Leistung entsteht.

Die Fälligkeit kann erst nach Entstehung der Gebührenschuld definiert werden. Damit war die bisherige Regelung der Fälligkeit der Gebühr (in der Mitte des Quartals) ebenfalls rechtswidrig.

Die Neuregelung sieht vor, dass die Gebühr erst mit Ablauf des Quartals der Leistungserbringung entsteht. Erhebungszeitraum ist dabei das jeweilige Quartal. Es wäre möglich gewesen eine jährliche Gebühr zu erheben und zur Sicherung der Liquidität Vorauszahlung festzusetzen. In einem solchen Fall wäre es aber zwingend erforderlich einen endgültigen Gebührenbescheid, unter Anrechnung der Vorauszahlung, zu erlassen. Die vorliegende Regelung setzt die Benutzungsgebühren mit Ablauf des Quartals endgültig fest. Auf Vorauszahlungen und einen abschließenden Gebührenbescheid kann dadurch verzichtet werden.

Eine Änderung der Gebührensätze musste stattfinden. Im Schnitt ist eine Steigerung um 7,2 % zu verzeichnen. Im Einzelfall sind größere Abweichungen erkennbar. Diese resultieren im Wesentlichen aus dem verstärkten Einsatz von Straßenreinigern bei der Fahrbahnreinigung. Dies ist unter anderem durch eine stärkere Beparkung von Fahrbahnen (z.B. Travemünder Allee, Falkenstraße), die dann nicht mehr ausschließlich maschinell gereinigt werden können, bedingt.

Die nachfolgende Grafik zeigt die Entwicklung der Straßenreinigungsgebühren im Vergleich zur allgemeinen Inflationsrate (Verbraucherpreisindex). Danach beträgt die durchschnittliche Inflationsrate im Betrachtungszeitraum 1,3 %/Jahr. Bei der ausgewählten Reinigungsklasse 6 und 8 Frontmetern ist die Straßenreinigungsgebühr lediglich um 1,1 %/Jahr gestiegen. Wird zusätzlich zur Straßenreinigungsgebühr auch noch eine Winterdienstgebühr erhoben, ist die Gesamtgebühr im selben Zeitraum sogar um 1,8 %/Jahr gesunken.



Im Übrigen wird auf die Anlage 4 verwiesen.

Im Rahmen der Überarbeitung der Satzung wird die Zuordnung von Straßen zu Reinigungs- und Winterdienstklassen regelmäßig überprüft und aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurde insbesondere die Zuordnung zu den Reinigungsklassen S 0 und S 5 kritisch überprüft. Dabei wurde festgestellt, dass die bisherigen Satzungsregelungen keine eindeutige Abgrenzung ermöglichten, da sowohl das Reinigungsintervall als auch der Reinigungsumfang mit jeweils 12 x wöchentlich identisch sind. Der Reinigungsklasse S 0 wurden nun nur solche Straßen zugeordnet, die durch das Verkehrszeichen 242.1 (Fußgängerzone) gekennzeichnet sind.

Alle übrigen Straßen, die einen fußgängerzonenähnlichen Charakter haben, ohne als solche ausgewiesen zu sein, sind nunmehr der Reinigungsklasse S 5 zugeordnet. Wegen der einzelnen Änderungen wird auf die Synopse verwiesen.

Allgemeininteresse

Einfluss auf die Reinigungs- und Winterdienstgebühr hat auch die Höhe des Allgemeininteresses.

Die Straßenreinigung und der Winterdienst umfassen ein breites Spektrum an Leistungen, die durch ein Team von rund 70 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern - beim Winterdienst in der Spitze bis zu 300 Arbeitskräften pro Einsatz - täglich per Hand oder mit modernen Maschinen ausgeführt werden. Für die Straßenreinigungsleistungen gemäß Satzung wird derzeit eine Gebühr mit 7 Reinigungsklassen und, davon unabhängig, für Winterdienstleistungen gemäß Satzung eine Gebühr mit 2 Winterdienstklassen erhoben. Die kommunale Straßenreinigung ist keine geschlossene Einrichtung in dem Sinne, dass die von ihr erbrachte Reinigungsleistung nur den Grundstückseigentümern zugutekommt, deren Grundstücke durch die von der Gemeinde gereinigten Straßen erschlossen werden; sie dient vielmehr in einem nicht unbeachtlichen Maß allen Straßenbenutzern und damit der Allgemeinheit. Dieses Allgemeininteresse ist bei der Gebührenkalkulation entsprechend zu berücksichtigen. Diesem Umstand Rechnung tragend, werden 25,3 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Sommerdienst und 28,6 % der Aufwendungen für den gebührenfinanzierten Winterdienst durch die Hansestadt Lübeck getragen. Die Höhe des Anteils zur Abgeltung des allgemeinen Interesses an sicheren und sauberen Straßen ist vom Gesetzgeber nicht vorgegeben, sondern hängt jeweils von den örtlichen Gegebenheiten ab.

Die Begründung, die zu der Höhe des Allgemeininteresses führt, setzt sich folgendermaßen zusammen. Zunächst wird die Verkehrsbelastung jeder Straße, die gebührenpflichtig gereinigt wird, ausgewertet und einer von vier Kategorien zugeordnet.

Die Kategorien sind:

1. Straßen mit einem hohen Repräsentationswert (Fußgängerzonen, oder vergleichbar)
2. Hauptverkehrsstraßen mit mehr als 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
3. Hauptstraßen mit mindestens 800 und höchstens 2000 Fahrzeugbewegungen pro Stunde
4. Sammel- und Wohnstraßen / Anliegerstraßen, für den Winterdienst mit öffentlichem Personennahverkehr.

Nach dieser grundsätzlichen Einstufung erfolgt eine Prüfung, ob die einzelne Straße auch der richtigen Kategorie zugeordnet ist, oder ob abweichend von der Verkehrsbelastung eine andere Zuordnung erfolgen muss. (Beispielsweise wäre die Straße "Blankenseer Straße" von der Verkehrsbelastung Anliegerstraßen (Kategorie 4), wird jedoch wegen der Bedeutung als Zubringer zum Flughafen und zur B 207 als Hauptstraße Kategorie 3 eingestuft).

Danach wird für jede Kategorie ein Verhältnis zwischen dem Verkehr, der den Anliegern dient und jenem, der durch die einrichtungsfremden Nutzer erfolgt, gebildet.

Für die Ermittlung des Allgemeininteresses werden die Straßen der Kategorie 1 mit 50 %, die Straßen der Kategorie 2 mit 40 %, die der Kategorie 3 mit 30 % und die Straßen der Kategorie 4 mit 20 % berücksichtigt.

Der Bürgerschaft wurden mit VO/2017/05600 die der Ermittlung des Allgemeininteresses zugrundeliegenden Berechnungen und Bewertungen umfassend dargelegt. Eine erneute Bewertung ist mit dieser Satzungsänderung erforderlich, da Änderungen im Straßenverzeichnis vorgenommen werden. Der Verbindungsweg zwischen Auf dem Baggersand und Fischereihafen wurde eingezogen, die Straßen Klingenberg, Kohlmarkt, Sandstraße und ein Teil der Wahnstraße (zwischen Königstraße und Kohlmarkt) werden von der Reinigungsklasse S 0 in die Reinigungsklassen S 5 umgestuft, der Blankenseer Dorfplatz (Busstrecke) wird in die Winterdienstklasse W 1 aufgenommen und die Straße Söllbrock wechselt in der Einstufung des Allgemeininteresses von 4 auf 3 (Wegfall der Geschwindigkeitsbeschränkung "30 km/h". Weitere Änderungen ergeben sich aus der Synopse. Die Verkehrsbelastung der einzelnen bewerteten Straßen hat sich nicht wesentlich geändert.

Soweit Reinigungs-/Winterdienstleistungen auf Brücken, an Wasserstraßen und Strecken außerhalb der geschlossenen Ortslage erbracht werden, fehlt es an einer Möglichkeit, hierfür Gebühren zu erheben. Auch diese Leistungen sind aus dem städtischen Haushalt zu finanzieren und dürfen nicht mit der Quote für das Allgemeininteresse verrechnet werden.

Anlagen:

Anlage 1: Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung

Anlage 1a: Straßenverzeichnis

Anlage 2: Synopse

Anlage 3: Bericht
Anlage 4: Allgemeininteresse

Senator Ludger Hinsen

Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom _____

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. S. 30), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVOBl. Schl.-H. S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom _____ folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1: Reinigung und Winterdienst

§ 1 Reinigungspflicht

- (1) Die in geschlossener Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen sind zu reinigen. Öffentliche Straßen sind solche, die dem öffentlichen Verkehr nach dem Straßen- und Wegegesetz oder dem Bundesfernstraßengesetz gewidmet sind.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Schnee- und Glättebeseitigung (=Winterdienst).
- (3) Reinigungspflichtig ist die Hansestadt Lübeck. Sie reinigt die Straßen mit Rücksicht auf ihre Lage, ihre Verkehrsbedeutung und den Verschmutzungsgrad, soweit die Reinigungspflicht nicht nach Maßgabe der §§ 2 und 5 auf die Anlieger übertragen wird.
Der Umfang der Reinigungsleistung und die Reinigungshäufigkeit sowie die daraus resultierende Einstufung in die jeweilige Reinigungsklasse ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis, das Teil dieser Satzung ist. Entsprechendes gilt für den Winterdienst.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1)
 - a) In den nicht im Straßenverzeichnis in einer der Reinigungsklassen aufgeführten Straßen wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahn-/Straßenmitte gelegener Straßenteile auf die Eigentümer/innen der anliegenden Grundstücke übertragen.
 - b) In den Reinigungsklassen S 3 und S 4 wird die Reinigung sämtlicher von der Grundstücksgrenze bis zur Fahrbahnkante gelegenen Straßenteile ausgenommen der Radwege auf die Eigentümer/-innen übertragen.
Die unter den Buchstaben a) und b) angeführten zu reinigenden Straßenteile beinhalten u.a. auch kombinierte Geh- und Radwege, Verbindungs-/Treppenwege, markierte Teile des Gehwegs, die durch Kraftfahrzeuge mitbenutzt werden dürfen, Trenn-, Baum- und Parkstreifen sowie sonstige zwischen dem Grundstück und der Fahrbahn gelegene Teile des Straßenkörpers.
- (2) Anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin trifft die Reinigungspflicht
 1. die/den Erbbauberechtigte/-n,
 2. den/die Nießbraucher/-in, sofern er/sie das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. die/den dinglich Wohnberechtigte/-n, sofern ihr/ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

- (3) Ist die/der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre/seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie/er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Eine zusätzliche Reinigung durch die Hansestadt Lübeck befreit die Reinigungspflichtigen nicht von ihren Pflichten.
- (5) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von den Entsorgungsbetrieben Lübeck geprüft.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 genannten Straßenteile einschließlich der Entfernung von Abfällen und Laub. Wildkraut ist zu entfernen, wenn es den Geh- und Fahrverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radweg einschränkt oder geeignet ist, Straßenbeläge zu beschädigen. Streumittel sind von dem-/derjenigen zu entfernen, der/die die Streumittel aufgebracht hat.
- (2) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (3) Art und Umfang der Reinigung richten sich im Übrigen nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Kehrlicht oder sonstiger Unrat sind nach beendeter Reinigung gemäß der Satzung der Hansestadt Lübeck über die Abfallwirtschaft zu entsorgen. Die Abfälle dürfen nicht auf Straßen und Straßenteilen abgelagert werden.
- (4) Bei einem Eckgrundstück erstrecken sich die gemäß § 2 Absatz 1 zu reinigenden Flächen lückenlos auf den gesamten, das Eckgrundstück umschließenden Teil der öffentlichen Straßen.

§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen und Unzumutbarkeit der Reinigung

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen; der/die Verursacher/-in ist insoweit Reinigungspflichtige/-r.
- (2) Absatz 1 gilt auch für Verunreinigungen von Gehwegen, Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Straßen durch Hundekot. Die Beseitigungspflicht obliegt neben dem/der Hundeführer/-in auch dem/der Hundehalter/-in.
- (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.

§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung

- (1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen:
 - 1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg gekennzeichneten Gehwege sowie der Verbindungs- und Treppenwege.
Als Gehweg gilt auch ein begehbarer Seitenstreifen oder ein für die Bedürfnisse des Fußgängerverkehrs erforderlicher Streifen der Fahrbahn, wenn auf keiner Straßenseite ein Gehweg besonders abgegrenzt ist;

2. die halbe Breite verkehrsberuhigter Straßen.
Verkehrsberuhigte Straßen im Sinne dieser Satzung sind solche, die nach der StVO mit dem Verkehrszeichen 325 zu § 42 StVO gekennzeichnet sind (Spielstraßenschild)
- (2) Die Schnee- und Glättebeseitigung ist wie folgt durchzuführen:
1. Gehwege einschließlich der gleichzeitig als Radweg ausgewiesenen Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite, soweit aufgrund der örtlichen Gegebenheiten möglich 1,5 m, von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu streuen.
Dasselbe gilt bei Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können.
 2. Im Bereich von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel ist die Schnee- und Glättebeseitigung bis zur Bordsteinkante vorzunehmen, so dass die Fußgänger die Verkehrsmittel vom Gehweg aus ohne Gefährdung durch Schnee und Eis erreichen und verlassen können.
Ausgenommen von der Verpflichtung der Schnee- und Glättebeseitigung sind alle Fahrgastunterstände und diejenigen Haltestellen, die sich nicht auf dem Gehweg befinden.
 3. Schnee ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach beendetem Schneefall, nach 20.00 Uhr gefallener Schnee bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu entfernen.
Auf mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen sind die Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehflächen zu entfernen.
 4. Glätte ist in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr unverzüglich nach ihrem Entstehen, nach 20.00 Uhr entstandene Glätte bis 8.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
Es sollen nur abstumpfende Stoffe verwendet werden. Auftauende Mittel dürfen nicht verwendet werden.
 5. Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn grenzenden Drittel des Gehweges oder des Seitenstreifens – wo dieses möglich ist, auf dem Fahrbahnrand – zu lagern. Auf Gehwegen ohne Fahrbahn hat die Ablagerung auf dem an das Grundstück des/der Reinigungspflichtigen grenzenden Teil des Gehweges zu erfolgen. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf nicht gefährdet werden.
Sind eigene Vorgärten oder ungenutzte Geländestreifen vorhanden, soll der Schnee in diesen Fällen dort abgelagert werden.
 6. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind freizuhalten. Von anliegenden Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße geschafft werden.
- (3) § 2 Absätze 2 – 5 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.

§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen

Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfang nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.

Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.

§ 7 Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach den steuerrechtlichen Bestimmungen (Grundsteuergesetz, Bewertungsgesetz) bildet oder bilden würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre.
- (2) Liegt ein Wohnungseigentum oder Teileigentum vor, so ist der katasterliche Grundstücksbegriff maßgebend.
- (3) Als anliegende Grundstücke im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an den Straßen liegen.

Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der Straße durch eine im Eigentum der Hansestadt Lübeck oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann oder wenn von dem Grundstück eine konkrete, nicht völlig unerhebliche Verschmutzung der Straße ausgeht.

In Industrie- und Gewerbegebieten gelten als nicht genutzte unbebaute Flächen auch Gleiskörper von Industrie- und Hafenbahnen.

Abschnitt 2: Straßenreinigungsgebühren

§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren

- (1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,6 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.
- (2) Die Reinigungs- und Winterdienstgebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück

§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr

- (1) Die Reinigungsgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge.
- (2) Für die anliegenden Grundstücke ist die Straßenfrontlänge die Länge der Grundstücksseite, mit der das Grundstück an der Straße angrenzt. Bei einem Grundstück, das mit weniger als 2/3 seiner längsten Ausdehnung parallel zu der zu reinigenden Straße an die Straße grenzt, gilt als Straßenfrontlänge 2/3 der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zu der zu reinigenden Straße abzüglich 1/4 des Unterschieds zur tatsächlichen Frontlänge.
- (3) Bei einem Grundstück, das nicht an die zu reinigende Straße grenzt, aber von ihr erschlossen wird (Hinterlieger), gilt als Straßenfrontlänge die Hälfte der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße.
- (4) Zur Ermittlung der längsten Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße gem. Abs.2 und 3 gilt als Bezugspunkt für die erforderliche Parallelverschiebung die Straßenmittellinie. Diese ist in gerader Linie zu verlängern, wenn aufgrund der Lage des Grundstücks zur Straße die gedachten Verlängerungen der Grundstücksgrenzen nur einmal oder gar nicht die Straßenmittellinie

schneiden. Verläuft die Straßenmittellinie in einer Kurve oder knickt vor dem Grundstück ab, ist die Straßenmittellinie jeweils von dem letzten geraden Verlauf der Straßenmittellinie zu verlängern, auch wenn ansonsten keine Verlängerung der Straßenmittellinie erforderlich wäre. In diesem Fall werden zwei Parallelverschiebungen vorgenommen, um die längste Ausdehnung des Grundstücks parallel zur Straße zu ermitteln.

- (5) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen oder wird es durch mehrere zu reinigende Straßen erschlossen, besteht die Gebührenpflicht für jede zu reinigende Straße, an die das Grundstück anliegt oder durch die es erschlossen wird.
- (6) Maßstab sind außerdem Anzahl und Art der vorgesehenen Reinigungen, wofür die im Straßenverzeichnis aufgeführten Reinigungsklassen S 0 – S 6 in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.
- (7) Angefangene Meter werden nicht berücksichtigt.
- (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Reinigungs- klasse S 0	27,25 EUR	(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)
Reinigungs- klasse S 1	10,87 EUR	5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungs- klasse S 2	4,39 EUR	2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
Reinigungs- klasse S 3	0,74 EUR	1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungs- klasse S 4	0,31 EUR	14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile
Reinigungs- klasse S 5	19,03 EUR	12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen
Reinigungs- klasse S 6	2,13 EUR	1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile
- (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.

§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr

- (1) Die Winterdienstgebühr wird für die anliegenden und die durch die Straße erschlossenen Grundstücke erhoben. Maßstab für die Gebühr ist die Straßenfrontlänge. § 9 Abs. 2 - 5 und 7 gelten entsprechend.
- (2) Maßstab ist außerdem Art und Umfang des vorgesehenen Winterdienstes gemäß der im Straßenverzeichnis aufgeführten Winterdienstklassen.
- (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der

Winterdienst- klasse W 0	2,81 EUR	Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0
Winterdienst- klasse W 1	1,15 EUR	Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege

- (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.

§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige / r

- (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst).
- (2) Gebührenpflichtige / r und damit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer / in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer / in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers / der Eigentümerin gebührenpflichtig.
- (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des / der bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel der / des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht der / des neuen Gebührenpflichtigen.
- (4) Im Falle eines Wechsels der / des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die / der bisherige und die / der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.

§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs

- (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal).
- (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.

§ 13 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt.
- (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monats fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.
- (3) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides sind Zahlungen auf der Grundlage der letzten Festsetzung zu entrichten.

§ 14 Auskunft- und Anzeigepflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 S. 1 nicht nachkommt;
die Auskunft- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt.

Die Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden

§ 16 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung /Aktivbesteuerung - zulässig:
 - a) Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung (bei Erstattung der Gebühr) des/r Gebührenpflichtigen,
 - b) Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
 - c) Name und Anschrift eines evtl. früheren oder nachfolgenden Gebührenpflichtigen durch Mitteilung oder Übermittlung von
 - a) Einwohnermeldeämtern,
 - b) Katasteramt,
 - c) Grundbuchamt,
 - d) Bereich Wirtschaft und Liegenschaften der Hansestadt Lübeck,
 - e) Entsorgungsbetriebe Lübeck,
 - f) Bereich Stadtgrün und Verkehr der Hansestadt Lübeck,
 - g) Kraftfahrtbundesamt,
 - h) Bundeszentralregister,
 - i) Bereich Haushalt und Steuerung und Bereich Buchhaltung und Finanzen der Hansestadt Lübeck
 - d) Neben diesen Daten werden die für die Errechnung und Festsetzung der Gebühren erforderlichen Daten erhoben.
 - e) Die Auswertung von Luftbildaufnahmen ist zulässig.
- (2) Die Hansestadt Lübeck ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen und von Daten, die nach Abs. 1 anfallen, ein Verzeichnis der Gebührenpflichtigen mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Gebührenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.
- (3) Der Einsatz von technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung der Hansestadt Lübeck vom 12.12.2017 zuletzt geändert durch Satzung vom 07.12.2018 außer Kraft.

Lübeck den, DEZEMBER 2020

Jan Lindenau
Der Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 01.01.2021

- Straßenverzeichnis -

(Verzeichnis der Reinigungs- und Winterdienstklassen)

Reinigungsklasse S 0

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))

Reinigungsklasse S 1

(5 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 2

(2 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Reinigungsklasse S 3

(1 x wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungsklasse S 4

(14-tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege,
bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile)

Reinigungsklasse S 5

(12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen)

Reinigungsklasse S 6

(1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)

Winterdienstklasse W 0

(Fußgängerzonen und ähnliche Verkehrsflächen)

Winterdienstklasse W 1

(Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege)

Reinigungs- oder Winterdienstklasse "ohne"

(In diesen Straßen werden entweder keine Reinigungs- oder keine Winterdienstleistungen erbracht)

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Achterdeck	3	1
Achterum	4	ohne
Adalbert-Stifter-Straße	4	ohne
Adlerstraße	6	ohne
Adolf-Ehrtmann-Straße	4	ohne
Adolfplatz	6	ohne
Adolfstraße	6	ohne
Aegidienstraße	1	ohne
Albert-Schweitzer-Straße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Alexander-Fleming-Straße	ohne	1
Alfred-Hagelstein-Straße	ohne	1
Alfstraße	1	ohne
Alsheide	2	ohne
Alt Herrenwyk	4	1
Alte Werft	3	ohne
Altengammer Straße	4	ohne
Alter Kühlturm (zwischen Alt Herrenwyk und Möllering)	ohne	1
Am Bahnhof	1	1
Am Behnckenhof	4	ohne
Am Bertramshof	3	ohne
Am Brink	6	ohne
Am Burgfeld	2	ohne
Am Dreilingsberg	ohne	1
Am Dreworp	4	1
Am Fahrenberg	3	1
Am Fischereihafen	4	1
Am Flugplatz (ausser Hausnummer 18)	4	1
Am Gertrudenkirchhof	6	ohne
Am Heck	3	ohne
Am Kaufhof	6	ohne
Am Klosterhof (von Mönkhofer Weg bis Elswigstraße)	6	ohne
Am Kurgarten	2	ohne
Am Lauerhofberg	4	ohne
Am Leuchtenfeld	2	ohne
Am Lotsenberg (von Außenallee bis Kurgartenstraße)	2	1
Am Lotsenberg (von Kurgartenstraße bis einschl. Hs.-Nr.17)	3	1
Am Moisliger Baum	6	1
Am Müllerberg	4	ohne
Am Neuhof	3	ohne
Am Priwallhafen (von Mecklenburger Landstraße bis Priwallpromenade)	3	ohne
Am Schellbruch (von An der Hülshorst bis Medebekstraße, ausgen. Sackgasse)	4	1
Am Schellbruch (von Travemünder Allee bis Medebekstraße)	4	ohne
Am Schlutuper Markt	6	1
Am Spargelhof	3	ohne
Am Teichrand	4	ohne
Am Teufelsmoor (von Huntenhorster Weg bis Utechter Weg)	ohne	1
Am Waldsaum	3	ohne
An den Schießständen	3	1
An der Falkenwiese	6	ohne
An der Hansehalle	6	1
An der Hülshorst	4	1
An der Logleine	3	ohne
An der Mauer (von Fleischhauerstraße bis Krähenstraße)	1	ohne
An der Mauer (von Mühlenstraße bis Krähenstraße)	2	ohne
An der Obertrave (von Dankwartsgrube bis Kleiner Bauhof)	2	ohne
An der Obertrave (von Holstenstraße bis Dankwartsgrube)	1	1
An der Stadtfreiheit	4	ohne
An der Untertrave	1	1
Andersenring	3	1
Anschützstraße	4	ohne
Antonistraße	3	ohne
Arndtstraße	4	ohne
Arnimstraße	6	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Artlenburger Straße	3	1
Artlenburger Straße - Vierlandenstraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Attendornstraße	4	ohne
Auf dem Baggersand	2	1
Auf dem Schild	4	ohne
Auf der Reihe (von Binnenland bis Moristeig)	4	ohne
Auf der Wallhalbinsel (von Willy-Brandt-Allee bis Wendehammer)	6	1
August-Bebel-Straße	3	1
Augustenstraße	4	ohne
Außenallee	1	1
Backbord	3	1
Bäckerstraße	3	ohne
Bahnweg	4	ohne
Balauerfohr	1	ohne
Baltische Allee (bis einschl. Kreisverkehr)	6	1
Barkhof (von Karavellenstraße bis einschl. öffentl. Parkplatz)	4	ohne
Beckergrube	5	1
Beethovenstraße	3	1
Behaimring	4	ohne
Behringstraße	4	ohne
Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1
Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne
Bei der Lohmühle	6	1
Bei der Wasserkunst	3	ohne
Bei St. Johannis	1	ohne
Beidendorfer Hauptstraße	ohne	1
Beim Retteich	1	1
Beim Rosenwasser	4	ohne
Beim Sumpfkrog	4	ohne
Beim Tannenhof	4	ohne
Benzstraße	4	ohne
Bergedorfer Straße	4	ohne
Bergenstraße	4	ohne
Bergenstraße - Am Neuhof (Verbindungsweg)	4	ohne
Bergstraße	4	1
Berliner Allee (bis Eckgrundstück Kronsforders Allee 85a)	2	1
Berliner Platz	2	1
Berliner Straße	2	1
Bernsteindreherweg	3	ohne
Bernt-Notke-Straße	4	ohne
Bertlingstraße	1	1
Bessemerstraße	4	ohne
Bierspünderstraße	2	ohne
Billrothstraße	4	1
Binnenland (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Birkenstraße	4	ohne
Bismarckstraße	4	ohne
Blanckstraße	4	ohne
Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1
Blankenseer Straße (von Ratzeburger Landstraße bis Im Trentsaa)	6	1
Bleichenweg	4	ohne
Blocksquerstraße	2	ohne
Blücherstraße	4	ohne
Boelckestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Bonnusstraße	4	ohne
Bordesholmer Straße	3	ohne
Bornhövedstraße	3	ohne
Bornkamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Borsigstraße	3	ohne
Bosauer Straße	3	ohne
Böttcherstraße	2	ohne
Brahmsstraße	4	ohne
Brandenbaumer Landstraße (ohne Nebenfahrbahn)	3	1
Brandenbaumer Landstraße- Am Ährenfeld (Verbindungsweg)	3	ohne
Braunstraße	1	ohne
Brehmerstraße	4	ohne
Breite Straße (von Koberg bis Beckergrube)	5	1
Breite Straße (von Kohlmarkt bis Beckergrube)	0	0
Breslaustraße	4	ohne
Briggstraße	4	ohne
Brockesstraße	4	ohne
Brodter Kirchsteig	3	ohne
Brolingstraße	6	ohne
Brömsenstraße	4	ohne
Brückenweg	6	1
Brucknerstraße	4	ohne
Brüder-Grimm-Ring	3	1
Brüderstraße	4	ohne
Brüggestraße	4	ohne
Bughagenstraße	4	ohne
Bülowstraße	6	ohne
Buntekuhweg	6	1
Bürgerweide	4	ohne
Burgtorbrücke	1	1
Burgtreppe	2	1
Busekiststraße	4	ohne
Carl-Gauß-Straße	ohne	1
Charlottenstraße	4	ohne
Chasotstraße	4	ohne
Clara-Schumann-Straße	4	ohne
Clemensstraße	2	ohne
Curtiusstraße	6	ohne
Daimlerstraße	4	ohne
Damaschkestraße	4	ohne
Dänemarkstraße	4	ohne
Dänischburger Landstraße (ausgenommen Stichstraße)	3	1
Dankwartsgrube	2	1
Danziger Straße	6	ohne
Depenau	2	ohne
Dieselstraße	4	ohne
Dockstraße (von Hochofenstraße bis Werkstraße)	4	1
Domkirchhof	1	1
Dorfstraße (von Kahlhorststraße bis Bahnübergang)	4	1
Dornbreite (außer abzweigende Stichstraßen gleichen Namens)	4	1
Dornestraße	4	ohne
Dornröschenweg	4	ohne
Dorothea-Erxleben-Straße	ohne	1
Dorotheenstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Dr.- Julius- Leber- Straße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Drechslerstraße	3	1
Drögestraße	4	ohne
Dummersdorfer Scheide	4	ohne
Dummersdorfer Straße (von Buurdiekstraße bis Hudestraße)	4	1
Dummersdorfer Straße (von Kirchplatz bis Buurdiekstraße)	3	1
Düppelstraße	4	ohne
Düstere Querstraße	2	ohne
Düvekenstraße	2	ohne
Edelsteinstraße	4	1
Edisonstraße	4	ohne
Edvard-Munch-Straße	4	ohne
Effengrube	2	ohne
Eichenweg	4	1
Einhäuschen Querstraße	1	ohne
Einsiedelstraße (ausgenommen Nebenfahrbahn und Sackgassenteilstück)	6	1
Einsiedelstraße (Sackgassenteilstück)	4	1
Elbingstraße	3	1
Eldeweg	4	ohne
Elisabeth-Haseloff-Straße	4	ohne
Elise-Bartels-Straße	4	ohne
Elisenstraße	4	ohne
Ellerbrook	2	ohne
Elly-Linden-Straße	4	ohne
Elmar-Limberg-Platz	4	ohne
Elsässer Straße	6	ohne
Elsterweide (von Dornbreite bis Moristeig)	4	ohne
Elswigstraße	4	ohne
Elswigstraße - Krummeck (Verbindungsweg zw. Krummeck Nr. 22 u. Nr. 24)	4	ohne
Emilienstraße	4	ohne
Engelsgrube	1	1
Engelswisch	2	ohne
Eric-Warburg-Brücke	6	1
Ernestinenstraße	4	ohne
Eschenburgstraße	6	ohne
Eulenspiegelweg	4	ohne
Europaweg (ausgenommen Geh- und Radwegteilstücke)	4	ohne
Eutiner Straße	3	ohne
Ewerstraße	4	ohne
Fabrikstraße	3	1
Fackenburger Allee	2	1
Fackenburger Allee - Ziegelstraße (Verbindungsweg)	3	1
Fährstraße	6	1
Falkenhusener Weg (von Ratzeburger Allee bis Müggenbusch)	4	1
Falkenplatz	6	ohne
Falkenstraße (außer Nebenfahrbahn)	2	1
Fallreep	3	ohne
Fasanenweg	4	ohne
Fegefeuer	1	ohne
Fehlingstraße	3	ohne
Feldstraße	4	ohne
Finkenberg (ausgenommen Verbindungsweg)	4	ohne
Finkenstraße	3	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Fischergrube	1	1
Fischstraße	1	ohne
Flandernstraße	4	ohne
Fleischhauerstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Fleischhauerstraße (von Königstraße bis Kanalstraße)	1	ohne
Fliegerweg	3	ohne
Folke-Bernadotte-Straße	4	ohne
Forstmeisterweg (von Glashüttenweg bis Torneiweg)	4	1
Frankfurter Straße	3	1
Fregattenstraße	6	1
Fridtjof-Nansen-Straße	4	ohne
Friedenstraße (von Lohmühlenteller bis Waisenhofstraße)	3	1
Friedenstraße (von Waisenhofstraße bis Schwartauer Allee)	3	ohne
Friedhofsallee	3	1
Friedhofsallee - Plöner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Friedrich-Ewers-Straße (bis Hs-Nr. 20, außer Teilstück zur Moritz-Neumark-Straße)	ohne	1
Friedrichstraße	3	1
Friedrich-Wilhelm-Platz	4	ohne
Fritz-Reuter-Straße	4	ohne
Füchtingstraße	4	ohne
Fünfhausen	1	1
Galeonenweg	4	ohne
Gartenstraße	4	ohne
Gebhardweg	6	ohne
Geesthachter Straße	4	ohne
Geniner Dorfstraße	3	1
Geniner Straße	6	1
Georg-Kerschensteiner-Straße	3	ohne
Georgstraße	4	ohne
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne
Gerberstraße	3	ohne
Gerstenfeld	4	ohne
Gertrudenstraße	4	ohne
Geverdesstraße	4	ohne
Glandorpstraße	4	ohne
Glashüttenweg (von Forstmeisterweg bis Niels-Bohr-Ring)	3	1
Glashüttenweg (von Travemünder Allee bis Forstmeisterweg)	4	ohne
Glockengießerstraße	1	ohne
Gloxinstraße	4	ohne
Gluckstraße	4	ohne
Gneisenaustraße	6	ohne
Gneversdorfer Weg (von Torstraße bis einschl. Hs.-Nr. 46/47)	3	1
Godewind	3	1
Goebenstraße	6	ohne
Goethestraße	4	ohne
Gothlandstraße	4	ohne
Gothmunder Weg (bis einschl. Buswendeschleife)	4	1
Grapengießerstraße	3	1
Gravensteinstraße	4	ohne
Greveradenstraße	4	ohne
Grootkoppel	3	1
Große Altefähre	1	ohne
Große Burgstraße	1	1
Große Gröpelgrube	2	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Große Kiesau	2	ohne
Große Klosterkoppel	4	ohne
Große Petersgrube	2	ohne
Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1
Großer Bauhof (außer Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	1
Großer Bauhof (Teilbereich zwischen Hartengrube und Effengrube)	2	ohne
Großer Vogelsang	4	ohne
Grünewaldstraße	4	ohne
Guerickestraße	4	ohne
Gürtlerweg	3	ohne
Gustav-Adolf-Straße	4	ohne
Gustav-Radbruch-Platz	1	1
Gutenbergstraße	4	ohne
Güterschlag	3	ohne
Hafenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück)	6	1
Hafenstraße (Sackgassenteilstück)	3	1
Haferkoppel	4	ohne
Hagenstraße	4	ohne
Haler Ort	4	ohne
Hamburger Straße (von Moisinger Allee bis Ziegelstraße)	3	1
Händelweg	4	ohne
Hans-Böckler-Straße	3	1
Hanseplatz	6	ohne
Hansering	6	ohne
Hansestraße	6	1
Hans-Sachs-Straße	4	ohne
Hartengrube	2	ohne
Hasenweg	4	ohne
Hasselbreite	4	ohne
Havemeisterweg und Verbindungsweg zur Wisbystraße	4	ohne
Haydnstraße	4	ohne
Hebbelstraße	4	ohne
Hegelweg	4	ohne
Heidstraße	4	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	ohne
Heiligen-Geist-Kamp (ohne Nebenfahrbahn zwischen Lutherstraße und Zwinglistraße)	6	1
Heinrichstraße	6	ohne
Heinzelmannchengasse	4	ohne
Heiweg (von Kirschenallee bis Diamantweg)	ohne	1
Helenenstraße	4	ohne
Helgolandstraße	6	ohne
Helldahl	3	1
Helling	3	ohne
Helmholtzstraße (außer zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	1
Helmholtzstraße (zwischen Friedrichstraße und Trendelenburgstraße)	6	ohne
Henschelstraße	3	ohne
Herderplatz	6	ohne
Herderstraße	6	ohne
Hermann-Lange-Straße	3	ohne
Hermann-Löns-Weg (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Herrendamm	4	1
Herrenholz	6	1
Hinter den Kirschkatzen	3	1
Hinter der Burg	1	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Hintern Höfen	4	ohne
Hirschpaß	4	ohne
Hirtengang	4	ohne
Hirtenstraße (ausgenommen Sackgassenteilstück gegenüber der Feldstraße)	4	ohne
Hochofenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	3	1
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Elisenstraße)	4	ohne
Hochstraße (von Josephinenstraße bis Schwartauer Landstraße)	3	1
Hoeschstraße	3	ohne
Hofland	6	1
Hohelandstraße	6	ohne
Hohenstaußenstraße	6	ohne
Holstenhafen (Gehweg) (von Holstentorplatz bis Willy-Brandt-Allee)	1	ohne
Holstenstraße (einschließlich Treppe zum Petrikirchhof)	5	1
Holstentorplatz	1	1
Hövelnstraße	3	ohne
Howingsbrook	ohne	1
Hudekamp	4	1
Hugo-Distler-Straße	4	ohne
Humboldtstraße	4	ohne
Hundestraße	1	ohne
Huntenhorster Weg	4	1
Hutmacherring	3	1
Hüxstraße (von Breite Straße bis Königstraße)	0	0
Hüxstraße (von Königstraße bis Hünterdamm)	1	ohne
Hünterdamm	1	1
Hüntertorallee	2	1
Ida-Boy-Ed-Garten	1	ohne
Ilsebillweg	4	ohne
Im Beiboot	3	ohne
Im Brandenbaumer Feld	4	ohne
Im Eichholz	4	ohne
Im Gleisdreieck	3	1
Immengarten	4	ohne
Jahnstraße	4	ohne
Jahrmarktstraße	3	ohne
Jakobstraße (einschließlich Verbindungsweg)	4	ohne
Jerusalemsberg	4	ohne
Jonny-Felgenhauer-Straße	6	1
Josephinenstraße (von Hochstraße bis Einsiedelstraße)	3	1
Josephinenstraße (von Schwartauer Allee bis Hochstraße)	4	ohne
Josephstraße	4	ohne
Julius-Brecht-Straße	4	ohne
Jürgen-Wullenwever-Straße	6	ohne
Kadetrinne bis einschließlich Kreisverkehr	ohne	1
Kahlhorststraße	3	1
Kaiserallee	2	1
Kaiserstraße	2	ohne
Kalandstraße	4	ohne
Kalkbrennerstraße	3	1
Kanalstraße (von Fleischhauerstraße bis An der Untertrave)	2	1
Kanalstraße (von Hünterdamm bis Fleischhauerstraße)	1	1
Kaninchenbergweg	4	ohne
Kaninchenborn	3	1
Kantstraße	3	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Kapitelsdörfer Kirchweg (von Geniner Dorfstraße bis Bahnübergang)	4	ohne
Kapitelstraße	1	1
Karavellenstraße	4	ohne
Karkfeld	ohne	1
Karlstraße	3	1
Karpfenstraße	4	ohne
Kastanienallee	6	ohne
Kastorpstraße	4	ohne
Katharinenstieg	6	ohne
Katharinenstraße (von Marienstraße bis Karlstraße)	6	1
Katharinenstraße (von Schwartauer Allee bis Marienstraße)	6	ohne
Kerckringstraße	4	ohne
Kieler Straße	6	1
Kirchenstraße	2	1
Kirchplatz	3	1
Kirchwerderstraße	3	ohne
Kirchwerderstraße - Waisenallee (Verbindungsweg)	4	ohne
Kirschenallee	3	1
Kiwittredder	4	ohne
Klappenstraße	4	ohne
Klaus-Groth-Straße	4	ohne
Kleine Altefähre	2	ohne
Kleine Burgstraße	1	ohne
Kleine Gröpelgrube	2	ohne
Kleine Kiesau	2	ohne
Kleine Petersgrube	2	ohne
Kleiner Bauhof	2	ohne
Kleiner Vogelsang	4	ohne
Kleiststraße	4	ohne
Klingenberg	5	0
Klipperstraße	4	ohne
Klipperstraße - Güterschlag (Verbindungsweg)	4	ohne
Klosterstraße	4	ohne
Knud-Rasmussen-Straße	4	ohne
Koberg	5	1
Koggenweg	4	ohne
Kohlmarkt	5	0
Kolberger Platz	3	1
Kolberger Straße	3	1
Kolk	5	ohne
Königsberger Straße	3	ohne
Königstraße (von Wahnstraße bis Koberg)	5	1
Königstraße (von Wahnstraße bis Mühlenstraße)	1	1
Konrad-Adenauer-Straße (von Fackenburger Allee bis Werner-Kock-Straße)	2	ohne
Konrad-Adenauer-Straße (von Straße Lindenplatz bis Fackenburger Allee)	1	1
Konstinstraße	4	ohne
Koppelstraße	4	ohne
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Kahlhorststraße)	4	1
Körnerstraße (von St. Jürgen-Ring bis Uhlandstraße)	4	ohne
Korvettenstraße	3	1
Kottwitzstraße	6	ohne
Krähenstraße	1	1
Krämerwende	3	ohne
Krausestraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Krempelsdorfer Allee	2	1
Kreuzweg (von Hansestraße bis Am Bahnhof)	1	1
Kreuzweg (von Lindenstraße bis Hansestraße)	3	ohne
Krog	ohne	1
Kronsfordter Allee (von Eisenbahnüberführung bis Kronsfordter Landstraße)	6	1
Kronsfordter Allee (von Mühlentorplatz bis Eisenbahnbrücke)	2	1
Kronsfordter Landstraße (von Kronsfordter Allee bis Malmöstraße)	6	1
Krügerstraße	6	ohne
Krummeck	3	ohne
Krümmling	4	ohne
Kruppstraße	3	ohne
Kücknitzer Hauptstraße	3	1
Kupferschmiedestraße	1	ohne
Kupferstraße (bis Hs.-Nr. 44)	ohne	1
Kurgartenstraße	1	1
Kürschnerwende	3	ohne
Kurzer Weg	4	ohne
Kutterweg	4	ohne
Lachswehrallee - Zur Sägemühle (Verbindungsstraße)	4	ohne
Lachswehrallee (Stichstraße)	3	ohne
Lachswehrallee (ausgenommen Hs.-Nr. 30-38; Stichstraße)	2	1
Lange Reihe	4	ohne
Langeneßallee	6	ohne
Langer Lohberg	2	ohne
Lastadie	2	1
Lauerhofstraße	4	ohne
Lederstraße	5	ohne
Leegerwall (von Backbord bis Sibethstraße)	3	1
Leibnizweg	4	ohne
Leimsiede	6	ohne
Leinweberstraße	3	ohne
Lembkestraße (von Alfred-Hagelstein-Straße bis Sibethstraße)	3	ohne
Lembkestraße (von Strandweg bis Sibethstraße)	3	1
Lenardweg	4	ohne
Lessingstraße	4	ohne
Leuschnerstraße	4	ohne
Lichte Querstraße	2	ohne
Lilienstraße	4	ohne
Lindenplatz	1	1
Lindenstraße	3	ohne
Lise-Meitner-Weg (zwischen Paul-Ehrlich-Straße und Maria -Mitchell-Straße)	ohne	1
Lofotenweg	4	ohne
Loggerstraße	4	ohne
Lohgerberstraße	3	1
Loignystraße	4	ohne
Loreleiweg	4	ohne
Lortzingstraße (einschließlich Stichstraße zur Kleingartenanlage)	4	ohne
Lothringer Straße	6	ohne
Lübschenfeld (von Steinrader Damm bis Wendeplatz vor BAB)	3	1
Ludwigstraße	4	ohne
Luisenstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	6	1
Luiße-Otto-Peters-Straße	6	ohne
Lupinenweg	4	ohne
Lutherstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Lützowstraße	4	ohne
Malenter Straße	3	ohne
Malmöstraße	6	1
Margarethenstraße	4	ohne
Maria-Goeppert-Straße	ohne	1
Maria-Mitchell-Straße	ohne	1
Marienbrücke	6	1
Marienkirchhof	0	0
Marienstraße	6	1
Märkische Straße	4	1
Markt	0	0
Marktwiete	0	0
Marlesgrube	1	1
Marliring	6	1
Marlistraße	6	1
Marquardplatz	4	ohne
Marquardstraße	4	ohne
Matthäistraße	6	ohne
Max-Wartemann-Straße	4	ohne
Maybachstraße	3	ohne
Mecklenburger Landstraße	3	1
Mecklenburger Straße (von Landesgrenze bis einschl. Hs.-Nr. 221) außer Nebenfahrbahn zwischen Hintern Höfen und Schlutuper Kirchstraße	3	1
Medebekstraße	4	1
Meesenring	2	ohne
Meierstraße	3	1
Melanchthonstraße	4	ohne
Memelstraße	4	1
Mengstraße (von An der Untertrave bis Fünfhausen)	1	ohne
Mengstraße (von Breite Straße bis Fünfhausen)	5	1
Mierendorffstraße	4	ohne
Mittelstraße	4	ohne
Mittschiffs	3	1
Moisliger Allee	2	1
Moisliger Berg	6	1
Moisliger Mühlenweg	3	1
Möllerung (zwischen Alter Kühlturm und Hochofenstraße)	ohne	1
Moltkeplatz (Außer gerade Hausnummern 6 - 18)	6	ohne
Moltkestraße	2	1
Mönkhofer Weg (von Ratzeburger Allee bis einschl. Buswendeschleife)	3	1
Moorredder	3	1
Morier Straße (von Steinrader Hauptstraße bis Stadtgrenze)	4	1
Moristeig (von Elsterweide bis Auf der Reihe)	4	ohne
Morkerkestraße	4	ohne
Mozartstraße	4	ohne
Mühlenberg	3	ohne
Mühlenbrücke	1	1
Mühlendamm	2	1
Mühlenstraße	1	1
Mühlentorplatz	2	1
Müritzweg	4	ohne
Musterbahn	1	1
Nebenhofstraße	3	ohne
Nettelbeckstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Neue Hafenstraße	6	1
Neue Querstraße	2	ohne
Neuengammer Straße	4	ohne
Neustraße	4	ohne
Nibelungenstraße	4	ohne
Niederbüssauer Weg (von Geniner Dorfstraße bis einschließlich Hs.-Nr. 3/12)	4	ohne
Niels-Bohr-Ring	3	1
Niendorfer Hauptstraße	4	1
Niendorfer Straße	3	1
Nordlandring	4	1
Nordmeerstraße	4	1
Oberbüssauer Weg (von Niendorfer Straße bis Ende Ausbau)	3	1
Oderstraße	3	1
Ohmstraße	4	ohne
Oldenburger Straße	3	ohne
Oldendorpstraße	4	ohne
Osterweide	3	ohne
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne
Ostpreußenring (von Solmitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1
Ostseestraße (ausgenommen Geh- u. Radwegteilstück und komplettes Sackgassenteilstück Richtung Hausnummer 11)	4	1
Otto-Passarge-Straße	4	ohne
Overbeckstraße	4	ohne
Padelügger Weg	6	1
Pagönnienstraße	2	ohne
Palinger Weg	4	1
Parade	1	1
Parchamstraße	4	ohne
Parkstraße	6	ohne
Paul-Behncke-Straße	4	ohne
Paul-Ehrlich-Straße (zwischen Alexander-Fleming-Straße und Dorothea-Erxleben-Straße)	ohne	1
Paulstraße	4	ohne
Peenestieg	4	ohne
Pegelaustraße	4	ohne
Pellwormstraße	4	ohne
Pelzerstraße	4	ohne
Pennmoor	4	ohne
Percevalstraße	4	ohne
Pergamentmachergang	1	ohne
Petrikirchhof	5	ohne
Pfaffenstraße	0	0
Pferdemarkt	1	1
Pfingstbusch	ohne	1
Philosophenweg	4	ohne
Pinassenweg	4	ohne
Pleskowstraße	4	ohne
Plöner Straße - Bosauer Straße - Eutiner Straße (Verbindungsweg)	4	ohne
Plönniesstraße	4	ohne
Pommernring (ausgenommen Stichstraßen)	4	ohne
Pommersche Straße	4	ohne
Popitzstraße	4	ohne
Posener Straße	3	1
Possehlstraße	2	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Possehlstraße - Wallstraße (Verbindungsstraße)	2	1
Pötenitzer Weg bis Wiekstraße	3	1
Prassekstraße	4	ohne
Prießstraße	4	ohne
Puppenbrücke	1	1
Rademacherstraße	3	ohne
Rapsacker	3	1
Rapsacker - Kreienkoppel (Verbindungsweg)	4	ohne
Ratekauer Weg	3	1
Rathenaustraße	6	ohne
Ratzeburger Allee	2	1
Ratzeburger Landstraße (von Ratzeburger Allee bis Grönauer Baum)	6	1
Rebhuhnweg	4	ohne
Redderkoppel	4	ohne
Reepschlägerstraße	3	1
Rehderbrücke	2	1
Rehsprung	4	ohne
Reiferstraße	4	ohne
Reiherstieg	4	ohne
Reling	3	ohne
Republikplatz	4	ohne
Reußkamp (ausgenommen Sackgassenteilstück)	4	ohne
Revalstraße	3	1
Richard-Strauß-Ring	4	ohne
Richard-Wagner-Straße	3	ohne
Rigastraße	3	ohne
Ritterstraße	4	ohne
Robert-Koch-Straße	4	ohne
Roeckstraße	2	1
Roggenfeld	4	ohne
Roggenhorster Straße (von Steinmetzstraße bis Stellmacherstraße)	3	1
Röntgenstraße	4	ohne
Roonstraße	6	1
Rose (von Bahnübergang bis Moorredder)	4	ohne
Rose (von Vorderreihe bis Bahnübergang)	1	ohne
Rosengarten	2	ohne
Rosenpforte	2	ohne
Rosenstraße	2	ohne
Rotkäppchenweg	4	ohne
Rotlöcherstraße	4	ohne
Rübezahlweg	4	ohne
Rudolf-Groth-Straße	4	ohne
Ruhleben	4	ohne
Rumpelstilzchenweg	4	ohne
Sächsische Straße	4	ohne
Sadowastraße	4	ohne
Sandberg	6	1
Sandstraße	5	0
Sattlerstraße	3	ohne
Scharhörnstraße	4	1
Scharnhorststraße	4	ohne
Schenkendorfstraße	4	ohne
Schildstraße	1	ohne
Schillerstraße	4	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Schillstraße	4	ohne
Schlesienring	4	ohne
Schlumacherstraße	1	ohne
Schlutuper Straße	6	1
Schmiedestraße	5	1
Schneewittchenweg	4	ohne
Schneidemühlstraße	3	ohne
Schönböckener Hauptstraße	4	ohne
Schönböckener Straße	6	1
Schönböckener Straße - Brahmsstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Schönkampstraße	4	ohne
Schopenhauerstraße	4	ohne
Schrangen	0	0
Schubertstraße	4	ohne
Schulstraße	4	ohne
Schüsselbuden	5	1
Schusterbreite	4	ohne
Schützenhof	4	ohne
Schützenhof - Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne
Schützenstraße	4	ohne
Schwartauer Allee	2	1
Schwartauer Landstraße	6	1
Schwedenstraße	4	ohne
Schwertfegerstraße	3	1
Schwökenquerstraße	2	ohne
Sedanstraße	4	ohne
Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1
Seelandstraße	3	1
Seerosenstraße	4	ohne
Segebergstraße	4	ohne
Seydlitzstraße	4	ohne
Sibeliusstraße	4	ohne
Sibethstraße	3	1
Siebente Querstraße	2	ohne
Siegfriedstraße	4	ohne
Siemensstraße	3	ohne
Siemser Landstraße	3	1
Soldatenweg	4	ohne
Söllbrock	ohne	1
Solmitzstraße (ohne Sackgassenteilstück)	3	1
Sonderburgstraße	4	ohne
Sophienstraße	4	ohne
Spenglerstraße	3	1
Spieringshorster Straße	4	ohne
Spillerstraße	4	ohne
Spitzbergenstraße	4	1
St.-Annen-Straße	1	ohne
St.-Jürgen-Ring	6	1
St.-Lorenz-Brücke	6	1
St.-Lorenz-Straße	1	1
Stadtweide	3	ohne
Stargardstraße	4	ohne
Stavenstraße	2	ohne
Stecknitzstraße	3	1

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Steenkamp (außer zwischen Fehlingstraße und Am Fahrenberg)	3	1
Stegenort	ohne	1
Steinbrückerstraße	3	1
Steinmetzstraße	3	1
Steinrader Damm (von Schönböckener Straße bis Dornbreite)	3	1
Steinrader Hauptstraße (von Morier Straße bis Suterland)	4	1
Steinrader Weg	6	ohne
Stellbrinkstraße	4	ohne
Stellmacherstraße	3	1
Stephensonstraße	4	ohne
Sterntalerweg	3	1
Stettiner Straße	3	ohne
Steuerbord	3	1
Stichstraße ohne Namen zwischen Hohelandstraße Nr. 18 und Nr. 20 (ohne Verbindungsweg zur Klosterstraße)	3	ohne
Stitenstraße	4	ohne
Stockelsdorfer Straße	6	1
Stockelsdorfer Straße - Bornhövedstraße (Verbindungsweg)	4	1
Stormweg	4	ohne
Stormweg - Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne
Stralsunder Straße	4	ohne
Strandbahnhof	1	1
Strandredder	3	1
Strandweg	3	1
Stresemannstraße	6	ohne
Strohkatenstraße	4	ohne
Sudetenstraße	4	ohne
Syltstraße	6	ohne
Tannenbergstraße	4	ohne
Tannenbergstraße - Schneidemühlstraße (Verbindungsweg)	3	ohne
Tannenkoppel - Kaninchenbergweg (Verbindungsweg)	3	ohne
Taschenmacherstraße	3	1
Täuferstraße	2	1
Teichstraße (von Lindenstraße bis Karpfenstraße)	4	ohne
Teutendorfer Weg	ohne	1
Teutonenweg	3	ohne
Teutonenweg - Fregattenstraße (Verbindungsweg mit Fußgängerbrücke)	3	ohne
Thomas-Mann-Straße	4	ohne
Thomasstraße	4	ohne
Tilsitstraße	4	ohne
Tondernstraße	4	ohne
Töpferweg (außer von Hansestraße bis Ende Sackgasse)	6	1
Töpferweg (von Hansestraße bis Ende Sackgassenteilstück)	6	ohne
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis An der Hülshorst)	4	1
Torneiweg (von Forstmeisterweg bis Glashüttenweg)	4	ohne
Torstraße	2	1
Trappenstraße	4	ohne
Travelmannstraße	4	ohne
Travemünder Allee - Jerusalemsberg (Verbindungsweg)	4	ohne
Travemünder Allee (von Gustav-Radbruch-Platz bis Sandberg)	2	1
Travemünder Allee (von Sandberg bis Hausnummer 50)	ohne	1
Travemünder Allee Parallelfahrbahn stadteinwärts (von Am Schellbruch bis Sandberg)	3	1
Travemünder Landstraße (von Auf dem Baggersand bis Torstraße)	6	1
Travestieg	2	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Trelleborgallee	2	1
Tremser Weg	4	ohne
Trendelenburgstraße	3	1
Triftstraße	3	1
Tünkenhagen	2	ohne
Twiete	1	ohne
Uhlandstraße	6	ohne
Undineweg	4	ohne
Utechter Weg	ohne	1
Vierlandenstraße	4	ohne
Viktoriastraße	4	ohne
Virchowstraße	4	ohne
Vogteistraße	2	1
Volkerstraße	4	ohne
Von-Morgen-Straße	6	ohne
Vorbeckstraße	4	ohne
Vorderreihe	1	1
Vorderste Fichteln	4	ohne
Vorrader Hauptstraße (außer Stichstraßen gleichen Namens)	ohne	1
Vorrader Straße (von Kronsforder Allee bis Julius-Brecht-Straße)	6	1
Vorwerker Straße	3	1
Wachtstraße	4	ohne
Wahmstraße - Aegidienstraße (Durchgang)	2	ohne
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0
Wahmstraße (von Königstraße bis Krähenstraße)	1	1
Waisenallee	4	ohne
Waisenhofstraße	4	ohne
Wakenitzmauer	2	ohne
Wakenitzstraße	3	ohne
Wakenitzufer	6	ohne
Walderseestraße	6	1
Waldhusener Weg (von Solmitzstraße bis einschl. Hs.-Nr. 22)	3	1
Waldstraße (von Medebekstraße bis Eichenweg)	4	1
Walkmühlenweg	3	ohne
Wallbrechtstraße	6	1
Wallstraße	2	1
Warendorplatz	4	ohne
Warendorpstraße	4	ohne
Warnowweg	4	ohne
Warthestraße	3	1
Wattstraße	4	ohne
Weberstraße	2	ohne
Wedenberg	ohne	1
Weichselstraße	3	ohne
Weidekamp	3	ohne
Weidentrift	4	ohne
Weiter Krambuden	0	0
Weiter Lohberg	2	ohne
Welsbachstraße	3	1
Wendische Straße	6	1
Werderstraße	4	ohne
Werkstraße	4	1
Werner-Kock-Straße (von Am Bahnhof bis Fackenburger Allee)	1	1
Werner-Kock-Straße (von Fackenburger Allee bis Konrad-Adenauer-Straße)	2	ohne

Straße	Reinigungs- klasse (S)	Winterdienst- klasse (W)
Wesloer Landstraße	3	1
Wesloer Straße	3	1
Westhoffstraße	4	ohne
Westphalstraße	4	ohne
Westpreußenring (ausgenommen Stichstraßen)	3	1
Wickedestraße	4	ohne
Wiekstraße	3	1
Wilhelmstraße	4	ohne
Wilhelm-Wisser-Weg (von Eichenweg bis Gothmunder Weg)	4	ohne
Willy-Brandt-Allee	1	1
Wisbystraße	6	1
Yorckstraße	4	ohne
Zeißstraße	3	1
Ziegelstraße	6	1
Zietenstraße	3	ohne
Zinngießerstraße	3	1
Zob	1	1
Zum Gogenberg	4	ohne
Zur Sägemühle	3	ohne
Zwinglistraße	4	ohne

Synopse

Anlage 2 zu VO/2020/09387

Lt. Änderungssatzung vom 07.12.2018	Änderung	Begründung
Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig Holstein, des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H.S 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.2017 (GVBl. Schl.-H. S.513) sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVBl. Schl.-H., S. 69) wird die Straßenreinigungs- und Straßenreinigungsgebührensatzung vom 12.12.2017 (Lübecker Stadtzeitung vom 19.12.2017) nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 29.11.2018 wie folgt geändert:	Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung vom 25.11.2003 (GVBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 16.01.2019 (GVBl. Schl.-H. S. 30), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005 (GVBl. Schl.-H. S.27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2019 (GVBl. Schl.-H. S.425) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck vom XX.XX.XXXX folgende Satzung erlassen:	Die von der Rechtsprechung geforderte Bestimmtheit wurde umgesetzt
§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht	§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht (5) Eine in Einzelfällen möglicherweise bestehende Unzumutbarkeit bzgl. der Wahrnehmung der Reinigungspflicht wird für den jeweiligen Einzelfall auf Antrag von den Entsorgungsbetrieben Lübeck geprüft.	Unzumutbarkeitsprüfung auf Antrag eingefügt.
§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.	§ 4 Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen (3) Unberührt bleibt die Verpflichtung des/der Reinigungspflichtigen, gewöhnliche Verunreinigungen zu beseitigen, soweit ihm/ihr dies zumutbar ist.	Klarstellung, dass der ursprünglich zur Reinigung Verpflichtete die gewöhnliche , ortsübliche Verunreinigung auch dann entfernen muss, wenn ein anderer zur Beseitigung der außergewöhnlichen Verschmutzung verpflichtet ist.
§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung	§ 5 Übertragung der Verpflichtung zur Schnee- u. Glättebeseitigung	Bisher wird der Winterdienst auf allen Verkehrsflächen lediglich in Straßen der

(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Reinigungsklasse 0, übertragen: (3) § 2 Absätze 2 – 4 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	(1) Die Schnee- und Glättebeseitigung folgender Straßenteile wird auf die Eigentümer/-innen der anliegenden Grundstücke, ausgenommen der Winterdienstklasse W 0, übertragen: (3) § 2 Absätze 2 – 5 sowie § 3 Absatz 4 gelten für die Schnee- und Glättebeseitigung entsprechend.	Reinigungsklasse 0 ausgeführt. Diese Änderung ist notwendig, da einige Straßen von der Reinigungsklasse S 0 in die Reinigungsklasse S 5 überführt wurden, bei denen es durch die Breite des Gehweges und die Vielzahl von Bushaltestellen unzumutbar ist, den Winterdienst auf die anliegenden Grundstückseigentümer zu übertragen. In § 2 wurde Absatz 5 neu eingefügt
§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen.	§ 6 Verfahren bei Pflichtverletzungen Kommt ein/-e Reinigungspflichtige/-r seiner/ihrer Reinigungspflicht bzw. seiner/ihrer Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung in dem in den §§ 2 – 5 beschriebenen Umfange nicht nach, so kann der Bürgermeister der Hansestadt Lübeck die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des/der Reinigungspflichtigen entsprechend dem Grad der Unterlassung und den sich daraus ergebenden Beeinträchtigungen für die öffentliche Sicherheit anordnen. Darüber hinaus kann bei Pflichtverletzungen eine Ordnungswidrigkeit nach § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG vorliegen, die gem. § 56 Abs. 2 StrWG mit einem Bußgeld von bis zu 511 EUR geahndet werden kann.	Redaktionelle Änderung – statt eines bisher enthaltenen Bußgeldtatbestandes wird ein Verweis auf die ohnehin bestehende Bußgeldvorschrift im StrWG aufgenommen
§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren	§ 8 Reinigungs- und Winterdienstgebühren	Veränderung des Allgemeininteresses im Winterdienst

(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,5 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.	(1) Soweit die Reinigungspflicht sowie die Schnee- und Glättebeseitigung nicht nach §§ 2 und 5 den Eigentümern/Eigentümerinnen oder dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen worden sind, werden für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung Reinigungs- und Winterdienstgebühren erhoben. Die Gebührenpflichtigen (§ 11) gelten als Benutzer der öffentlichen Einrichtung. Den Kostenanteil in Höhe von 25,3 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung, sowie in Höhe von 28,6 %, der auf das allgemeine öffentliche Interesse am Winterdienst entfällt, trägt die Stadt.																																																									
§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr (8)Die jährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der <table><tr><td>Reinigungs-kategorie S 0</td><td>101,80 EUR</td><td>12</td><td>x</td></tr><tr><td colspan="4">wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 1</td><td>38,68 EUR</td><td>5</td><td>x</td></tr><tr><td colspan="4">wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 2</td><td>16,60 EUR</td><td>2</td><td>x</td></tr><tr><td colspan="4">wöchentliche Reinigung aller Straßenteile</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 3</td><td>2,68 EUR</td><td>1</td><td>x</td></tr><tr><td colspan="4">wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</td></tr></table>	Reinigungs-kategorie S 0	101,80 EUR	12	x	wöchentliche Reinigung aller Straßenteile				Reinigungs-kategorie S 1	38,68 EUR	5	x	wöchentliche Reinigung aller Straßenteile				Reinigungs-kategorie S 2	16,60 EUR	2	x	wöchentliche Reinigung aller Straßenteile				Reinigungs-kategorie S 3	2,68 EUR	1	x	wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile				§ 9 Bemessungsgrundlage und Höhe der Reinigungsgebühr (8) Die vierteljährliche Reinigungsgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der <table><tr><td>Reinigungs-kategorie S 0</td><td>27,25 EUR</td><td>12 x wöchentliche</td></tr><tr><td colspan="3">Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 1</td><td>10,87 EUR</td><td>5 x wöchentliche</td></tr><tr><td colspan="3">Reinigung aller Straßenteile</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 2</td><td>4,39 EUR</td><td>2 x wöchentliche</td></tr><tr><td colspan="3">Reinigung aller Straßenteile</td></tr><tr><td>Reinigungs-kategorie S 3</td><td>0,74 EUR</td><td>1 x wöchentliche</td></tr><tr><td colspan="3">Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile</td></tr></table>	Reinigungs-kategorie S 0	27,25 EUR	12 x wöchentliche	Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)			Reinigungs-kategorie S 1	10,87 EUR	5 x wöchentliche	Reinigung aller Straßenteile			Reinigungs-kategorie S 2	4,39 EUR	2 x wöchentliche	Reinigung aller Straßenteile			Reinigungs-kategorie S 3	0,74 EUR	1 x wöchentliche	Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile			Berechnung der Quartalsweisen Gebühr
Reinigungs-kategorie S 0	101,80 EUR	12	x																																																							
wöchentliche Reinigung aller Straßenteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 1	38,68 EUR	5	x																																																							
wöchentliche Reinigung aller Straßenteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 2	16,60 EUR	2	x																																																							
wöchentliche Reinigung aller Straßenteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 3	2,68 EUR	1	x																																																							
wöchentliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 0	27,25 EUR	12 x wöchentliche																																																								
Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO)																																																										
Reinigungs-kategorie S 1	10,87 EUR	5 x wöchentliche																																																								
Reinigung aller Straßenteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 2	4,39 EUR	2 x wöchentliche																																																								
Reinigung aller Straßenteile																																																										
Reinigungs-kategorie S 3	0,74 EUR	1 x wöchentliche																																																								
Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile																																																										

Synopse

Anlage 2 zu VO/2020/09387

Reinigungsklasse S 4 1,20 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 69,64 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile Reinigungsklasse S 6 7,60 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Dies gilt nicht in den Fällen, in denen die Unterbrechung witterungsbedingt ist. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	Reinigungsklasse S 4 0,31 EUR 14 tägliche Reinigung der Fahrbahnen und Radwege, bei Verbindungswegen Reinigung aller Wegeteile Reinigungsklasse S 5 19,03 EUR 12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzoneähnlichen Straßen Reinigungsklasse S 6 2,13 EUR 1 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile (9) Wird die Reinigung nachweislich länger als einen Monat unterbrochen, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Antrag ist binnen eines Monats nach Wegfall der Reinigungsunterbrechung zu stellen.	
§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr (3) Die jährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 010,88 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 14,56 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen	§ 10 Bemessungsgrundlage und Höhe der Winterdienstgebühr (3) Die vierteljährliche Winterdienstgebühr beträgt für jeden Frontmeter eines Grundstücks in einer Straße der Winterdienstklasse W 0 2,81 EUR Fußgängerzone und ähnliche Verkehrsflächen, sowie sämtliche Verkehrsflächen der Reinigungsklasse S 0 Winterdienstklasse W 1 1,15 EUR Gefährliche und verkehrswichtige Fahrbahnen, insbesondere die verkehrsreichen Durchgangsstraßen der Ortsdurchfahrten	Berechnung der quartalsweisen Gebühr

der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/12 der festgesetzten Jahresgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich nach Ende der jeweiligen Wintersaison, spätestens bis zum 31.05. d.J., zu stellen.	von Bundesstraßen sowie die Hauptverkehrsstraßen, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs und die dazu gehörenden Fußgängerüberwege und Radwege (4) Die tatsächliche Ausführung des Winterdienstes ist witterungsbedingt. Ist witterungsbedingt kein Winterdienst erforderlich und findet daher kein Winterdienst statt, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Erstattung der Gebühr. Wird der Winterdienst trotz entsprechender Witterung nachweislich länger als 1 Monat nicht erbracht, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate (= 1/3 der festgesetzten Quartalsgebühr) auf Antrag erstattet. Der Gebührenerstattungsantrag ist schriftlich, spätestens bis zum 31.05. des Jahres für die abgelaufene Wintersaison, zu stellen.	
§ 11 Gebührensschuldner (1) Gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/-in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/-in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte anstelle des/der Eigentümers/-in gebührenpflichtig. (2) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des/der bisherigen Gebührensschuldners/-in mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Schuldnerwechsel erfolgt. Mit Beginn des darauf	§ 11 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige/r (1) Bei Vorhandensein einer Straße in einer der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen oder mit Aufnahme einer Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen besteht in Ansehung der anliegenden sowie der durch die Straße erschlossenen Grundstücke eine Gebührenpflicht für die durch die Hansestadt Lübeck durchzuführende Reinigung (inklusive Winterdienst). (2) Gebührenpflichtige/r und damit vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 gebührenpflichtig ist, wer Eigentümer/in des Grundstücks oder Wohnungs- oder Teileigentümer/in ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der/die Erbbauberechtigte	Neuaufnahme eines Absatzes zur Entstehung der Gebührenpflicht, der der Klarstellung dient. Die übrigen Regelungen bleiben im Wesentlichen unverändert. Eine Schlechterstellung ist damit nicht verbunden.

folgenden Kalendervierteljahres beginnt die Gebührenpflicht des/der neuen Schuldners/Schuldnerin. (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Der/Die bisherige und der/die neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Steuern der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.	anstelle des Eigentümers/der Eigentümerin gebührenpflichtig. (3) Im Falle eines Wechsels des/der Gebührenpflichtigen endet die Gebührenpflicht des / der bisherigen Gebührenpflichtigen mit Ablauf des Monats, in dem der Wechsel der / des Gebührenpflichtigen erfolgt. Mit Beginn des darauffolgenden Monats beginnt die Gebührenpflicht der / des neuen Gebührenpflichtigen. (4) Im Falle eines Wechsels der/des Gebührenpflichtigen ist die Rechtsänderung unverzüglich dem Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck anzuzeigen. Die/Der bisherige und die/der neue Pflichtige haften gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem der Bereich Haushalt und Steuerung der Hansestadt Lübeck Kenntnis von dem Wechsel des/der Pflichtigen erhält.	
§ 12 Entstehung des Gebührenanspruchs Die Gebühr entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, für das die Gebühr erhoben wird, frühestens jedoch mit Aufnahme der Straße in eine der Reinigungs- und/oder Winterdienstklassen.	§ 12 Veranlagung, Erhebungszeitraum und Entstehung des Gebührenanspruchs (1) Die Gebührenpflichtigen (§ 11) werden für die Zeit ihrer Gebührenpflicht veranlagt. Erhebungszeitraum ist ein Kalendervierteljahr (Quartal). (2) Der festsetzbare Gebührenanspruch für ein Quartal entsteht mit Ablauf des Quartals, in dem eine Gebührenpflicht besteht.	Klarstellung der Entstehung des Gebührenanspruchs

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Einziehung der Gebühr (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. Die Gebühren können gemeinsam mit der Grundsteuer erhoben werden. (2) Die Gebühren werden in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig, wenn die Gebühren insgesamt 30,-- EUR jährlich übersteigen. Gebühren zwischen 15,-- EUR und 30,-- EUR jährlich werden jeweils zur Hälfte am 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Übersteigen die Gebühren nicht den Jahresbetrag von 15,-- EUR, so ist der festgesetzte Betrag zum 15.08. eines jeden Jahres in einer Summe zu entrichten. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz findet entsprechende Anwendung (Jahreszahler). Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.	§ 13 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Ein neuer Gebührenbescheid wird nur bei gebührenrelevanten Änderungen erteilt. (2) Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wird in dem Bescheid bestimmt, dass der Bescheid auch für nachfolgende Quartale gilt, sind die Gebühren für die folgenden Quartale jeweils zum 15. desjenigen Monats fällig, der als übernächster Monat auf das Quartal folgt, für das eine Gebühr zu entrichten ist.	Anpassung der Vorschrift an die neue Quartalsgebühr und die bisherige Kleinbetragsregelung entfällt
§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten Die Gebührenschuldner/innen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	§ 14 Auskunfts- und Anzeigepflichten Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, alle die Gebührenpflicht begründenden und die Höhe der Gebühr beeinflussenden Umstände dem Bereich Haushalt und Steuerung unaufgefordert mitzuteilen, sowie auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.	

§ 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. seiner Reinigungspflicht bzw. seiner Pflicht zur Schnee- und Glättebeseitigung nach dieser Satzung nicht nachkommt, insbesondere wer die in den §§ 2 und 5 genannten Straßenflächen nicht im erforderlichen Umfang oder in der erforderlichen Art und Weise oder zur erforderlichen Zeit reinigt, von Schnee räumt und mit geeigneten Mitteln bestreut, und wer seine Reinigungspflicht nach § 4 i.V.m. § 46 StrWG verletzt; 2. seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 3, S.1 nicht unverzüglich nachkommt; 3. die Auskunft- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I, S. 3925), i.V.m. § 56 Abs. 1 Ziff. 8 und 9 StrWG mit Geldbuße geahndet werden.	§ 15 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Anzeigepflicht nach § 11 Abs. 4 S. 1 nicht nachkommt; die Auskunft- und/oder Anzeigepflicht nach § 14 nicht erfüllt. Ordnungswidrigkeiten nach dieser Satzung können mit einer Geldbuße bis zu 500 EUR geahndet werden	Klarstellung. Der bisher in Ziff.1 enthaltene Bußgeldtatbestand ergibt sich unmittelbar aus dem StrWG. Ein Hinweis darauf wurde in § 6 aufgenommen
§ 16 Datenverarbeitung (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der	§ 16 Datenverarbeitung (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Festsetzung der Gebühren im Rahmen der	

Synopse

Anlage 2 zu VO/2020/09387

Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung - zulässig:			Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. Art. 6 Abs.1 e) i.V.m. Art. 6 Abs.2 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 3 Abs.1 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) durch die Hansestadt Lübeck – Bereich Haushalt und Steuerung /Aktivbesteuerung - zulässig:			
Änderung des Straßenverzeichnisses						
Reinigungs-klasse S 0 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)			Reinigungs-klasse S 0 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der ganzjährigen Fußgängerzone (Zeichen 242.1 der StVO))			Erkennbare Abgrenzung zur Reinigungs-klasse S 5
Reinigungs-klasse S 5 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile)			Reinigungs-klasse S 5 (12 x wöchentliche Reinigung aller Straßenteile der fußgängerzonenähnlichen Straßen)			
Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)	Straße	Reinigungs-klasse (S)	Winterdienst-klasse (W)	
Am Waldsaum	3	1	Am Waldsaum	3	ohne	Es findet kein ÖPNV mehr statt
--	--	--	Blankenseer Dorfplatz (Fahrbahnen die vom Stadtverkehr Lübeck mitbenutzt werden)	ohne	1	Neuaufnahme: In dem Straßenbereich findet öffentlicher Personennahverkehr statt
Auf dem Baggersand – Fischereihafen (Verbindungsstraße ohne Namen)	3	ohne	--	--	--	Die öffentliche Verkehrsfläche wurde eingezogen
Bei der Gasanstalt	3	1	Bei der Gasanstalt (von Geniner Straße bis Welsbachstraße)	3	1	Anpassung an die Linienführung des ÖPNV

Synopse

Anlage 2 zu VO/2020/09387

Bei der Gasanstalt	3	1	Bei der Gasanstalt (von Welsbachstraße bis Geniner Ufer)	3	ohne	Anpassung an die Linienführung des ÖPNV
Dummersdorfer Scheide	4	1	Dummersdorfer Scheide	4	ohne	Keine Busstrecke
Geniner Ufer	4	ohne	Geniner Ufer	ohne	ohne	Die Fahrbahn ist aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht mehr maschinell reinigungsfähig
Gerade Querstraße (von Fischstraße bis Mengstraße)	1	ohne	Gerade Querstraße	1	ohne	Der Zusatz ist entbehrlich
			Großenhof (von Wedenberg bis Pfingstbusch)	ohne	1	Busstrecke
Hindenburgplatz	4	ohne	Republikplatz	4	ohne	Umbenennung der Straße in 2019
Klingenberg	0	0	Klingenberg	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
Kohlmarkt	0	0	Kohlmarkt	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 234 und ungerade Hausnummern 35a - 255)	3	ohne	Ostpreußenring (gerade Hausnummern 20 - 224 und ungerade Hausnummern 35a - 249)	3	ohne	Dort befindet sich eine Buswendeschleife
Ostpreußenring (von Solnitzstraße bis Westpreußenring)	3	1	Ostpreußenring (von Solnitzstraße bis Westpreußenring und Hausnummern 251 - 255 und 226 - 234)	3	1	Im Hausnummernbereich befindet sich eine Buswendeschleife
			Pfingstbusch	ohne	1	Busstrecke

Synopse

Anlage 2 zu VO/2020/09387

Pfitzerstraße	4	ohne	Clara-Schumann-Straße	4	ohne	Straßenumbenennung auf Beschluss der Bürgerschaft / des Bauausschusses vom 07.09.2020
			Puppenbrücke	1	1	Neuaufnahme
Sandstraße	0	0	Sandstraße	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
			Schützenhof – Steinrader Weg (Verbindungsweg)	4	ohne	Klarstellung, dass dieser Verbindungsweg im Zuge des Schützenhofes mit gereinigt wird
			Stormweg – Walderseestraße (Verbindungsweg)	4	ohne	Wird im Rahmen des Stormweges gereinigt. Dient zur Klarstellung
			Seekamp (ohne Sackgassenteilstück)	ohne	1	Busstrecke
			Strandbahnhof	1	1	Klarstellung, dass auch hier nach den Kriterien der Bertlingstraße gereinigt und Winterdienst durchgeführt wird
Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	0	0	Wahmstraße (von Königstraße bis Kohlmarkt)	5	0	Anpassung aufgrund der Abgrenzung RKL 0 – RKL 5
			Wedenberg	ohne	1	Busstrecke

Zusammenfassung

Betriebswirtschaftliche
Gebührenkalkulation für den Kalkulations-
zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2022

für

Straßenreinigung/ Winterdienst

in der

Hansestadt Lübeck

Lübeck, den 01.10.2020

INHALT

1. Vorgehensweise.....	3
2. Gebührenhaushalt.....	4
3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen.....	5
3.1. Grundsätzliches und Darstellung.....	5
3.2. Kostenarten.....	5
3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen.....	6
3.3. Kostenstellen.....	7
3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen.....	8
3.5. Kalkulationen.....	8
3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen	8
3.5.2. Gebührenkalkulationen	9
3.6. Anteil Allgemeines Interesse	10
3.7 Ergebnisse aus den Vorjahren	10
3.8. Abstimmung der Kalkulation.....	10
4. Ergebnisse	11
4.1 Übersicht über die ermittelten Gebühren.....	11
4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck	11
4.3. Zusammenfassung der Kalkulation	12

1. Vorgehensweise

Die Erstellung der Betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation für Straßenreinigung und Winterdienst in der Hansestadt Lübeck (01.01.2021 – 31.12.2022) basiert auf der Grundlage der Wirtschaftsplan­daten 2021. Bei den Daten handelt es sich insbesondere um

- Technische Grunddaten, u.a.
 - Mengen (z.B. Streumittelmengen in t etc.)
 - Personal- und Fahrzeugeinsatz

und

- Werte, u.a.
 - laufende Kosten (z.B. für Personal, Verbrauchsstoffe, Fremdleistungen etc.)
 - Anschaffungs-/ Herstellkosten und Restwerte der Wirtschaftsgüter sowie Investitionsplanung für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen (z.B. für Betriebshof, Fahrzeuge etc.).

Die Dokumentation der Arbeiten erfolgt in dieser Zusammenfassung sowie in Arbeitspapieren. Die Arbeitspapiere dienen der detaillierten Darstellung der Berechnungsgrundlagen, des Rechenwerks (Kostenarten-, Kostenstellen- und Kostenträgerrechnung) und der einzelnen Kalkulationsschritte.

Die Zusammenfassung zeigt das generelle Vorgehen im Rahmen der Kalkulation sowie die Ergebnisse. Da der Kalkulationszeitraum zwei Kalenderjahre umfasst, ist zur Vergleichbarkeit ein durchschnittliches Jahresergebnis in den nachfolgenden Tabellen gewählt worden.

2. Gebührenhaushalt

Der Gebührenhaushalt im Bereich Straßenreinigung und Winterdienst, welcher der Gebührenkalkulation zugrunde liegt, stellt sich in seinen wesentlichen Positionen wie folgt dar:

	durchschnittliche Kostenbestandteile	Leistungen gem. Satzung		Diff
		2019-2020 Mio. EUR/a	2021-2022 Mio. EUR/a	
Ziff.	1	2	3	3
1.	Direkte Kosten			
	Personal	3,15	3,21	0,06
	Fahrzeuge/ Geräte	2,44	2,75	0,31
	Fremdleistungen	0,68	0,73	0,05
	Entsorgung	0,32	0,41	0,10
	Streumaterial	0,23	0,06	-0,17
2.	= Zwischensumme I	6,82	7,17	0,35
3.	Indirekte Kosten			
	Verwaltung	1,76	2,06	0,30
4.	= Zwischensumme II	1,76	2,06	0,30
5.	Gesamt	8,58	9,23	0,65

3. Grundlagen und Aufbau der Kalkulationen

3.1. Grundsätzliches und Darstellung

Im Folgenden werden die Systematik und die betriebswirtschaftlichen Strukturen der betriebswirtschaftlichen Gebührenkalkulation zusammenfassend dargestellt.

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation gliedert sich in die Teilrechenwerke

- Kostenartenrechnung (welche Kosten fallen an?)
- Kostenstellenrechnung (wo fallen Kosten an?)
- Kalkulationen (für welche Leistungen fallen Kosten an?)

Die einzelnen Grundlagen sowie Mengen- und Wertansätze, Verrechnungen und Kalkulationsergebnisse werden in Arbeitspapieren dokumentiert.

Folgende Arbeitspapiere wurden erarbeitet:

- Ergebnisse Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation
- Betriebswirtschaftliche Kostenträgerrechnung (Leistungssicht)
- Betriebswirtschaftliche Kostenstellenrechnung
- Primärkosten vor Umlage und Überleitung KAG
- Anlagespiegel (kalk. Abschreibungen und Zinsen)
- Mengengerüste
- Grundpläne (Kostenarten, Kostenstellen, Kostenträger)

3.2. Kostenarten

Die Darstellung der einzelnen Kostenarten (Personalkosten, Materialkosten etc.) erfolgt jeweils nach Kostenarten gemäß Ihrer Abhängigkeit von der Leistungserbringung und ihres Einflusses auf die Liquidität des Unternehmens.

- Kostenverhalten
 - mengenabhängige (variable) Kosten
 - zeitraumabhängige (fixe) Kosten
- Liquiditätswirksamkeit
 - kassenwirksame Kosten
 - nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Mit der Darstellung dieser Kalkulationspositionen ist die betriebswirtschaftliche Aussagefähigkeit durch das mögliche Ableiten

- der Auswirkungen von Mengenveränderungen auf die Kosten
- von Aussagen bzgl. der Liquidität aus dem Rechenwerk

gewährleistet.

3.2.1 Einzelne Kostenarten/ Kalkulationspositionen

a) Kassenwirksame Kosten

Bei den kassenwirksamen Kosten erfolgt die Unterscheidung zwischen mengen- (variablen) und zeitraumabhängigen (fixen) Kosten. Die Kostenarten wurden den Kalkulationspositionen folgendermaßen zugeordnet:

- mengenabhängige Kosten
 - mengenabhängige Materialkosten
 - mengenabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - mengenabhängige fremde Entsorgungskosten
 - mengenabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
- zeitraumabhängige Kosten
 - Personalkosten
 - zeitraumabhängige Materialkosten
 - Kosten für Wasser, Gas, Strom, Brennstoffe
 - zeitraumabhängige Kraftstoff- und Schmierstoffkosten
 - zeitraumabhängige fremde Entsorgungskosten
 - Verwaltungskostenumlagen an die Hansestadt Lübeck
 - Mieten, Pachten, Leasing
 - Steuern, Abgaben, Versicherungen
 - zeitraumabhängige Wartung/ Instandhaltung/ Reinigung
 - sonstige Kosten

b) nicht kassenwirksame (kalkulatorische) Kosten

Unter nicht kassenwirksamen (kalkulatorischen) Kosten werden in dieser Kalkulation

- kalkulatorischen Abschreibungen,
- kalkulatorischen Zinsen

ausgewiesen.

Kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen sind als zeitraumabhängige (fixe) Kosten einzuordnen.

Für die bestehenden Anlagegüter und geplanten Investitionen wurden die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen auf Basis von Anschaffungswerten wie folgt ermittelt.

$$\text{Kalkulatorische Abschreibung} = \text{Anschaffungswert} / \text{Nutzungsdauer (Jahre)}$$

Die kalkulatorischen Zinsen wurden für die einzelnen Anlagegüter auf Basis von Restbuchwerten ermittelt.

Den Berechnungen der kalkulatorischen Zinsen wurden folgende kalkulatorischen Zinssätze im Bereich Straßenreinigung/ Winterdienst zugrunde gelegt:

- 3,452 % (2021)
- 3,388 % (2022)

3.3. Kostenstellen

Kostenrechnerisch wurde die EBL in folgende Kostenbereiche gegliedert:

- Kostenbereiche Straßenreinigung/Winterdienst
 - Leitung und Verwaltung
 - Entsorgungs- und Verwertungskosten
 - Personal
 - Fremdleistungen Winterdienst
 - Fuhrpark
 - Streumaterial
 - Standorte Straßenreinigung
 - Abteilungswerkstatt Straßenreinigung
- sowie den übergeordneten Kostenbereichen
 - Allgemeine Verwaltung
 - Werkstatt
 - Ausgliederungs-/ Abgrenzungsbereich.

Die einzelnen Bereiche wurden in Kostenstellen weiter differenziert. Die Kostenstellenstruktur orientiert sich u.a. an der Kalkulations-/ Kostenträger-/ Gebührenstruktur, an der Notwendigkeit einer unterschiedlichen Weiterverrechnung von Kosten als „innerbetriebliche Leistungen“ sowie am Informationsbedarf.

3.4. Innerbetriebliche Leistungsverrechnungen

Im Rahmen der betriebswirtschaftlichen Kostenstellenrechnung werden jene Kostenstellen, zwischen denen ein innerbetrieblicher Leistungsaustausch stattfindet, über innerbetriebliche Leistungsverrechnungen verrechnet. Grundlage für die innerbetriebliche Leistungsverrechnung sind geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden, Flächen in m² etc.).

Kostenstellen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Im Rahmen der Koststellenverrechnungen erfolgt eine Korrektur des Kostenartencharakters (variabel/fix). Die Korrektur erfolgt dann, wenn ursprünglich variable (mengenabhängige) Kosten auf eine Kostenstelle ohne direkten Leistungsbezug (Kostenstellencharakter = „fix“) verrechnet werden und in der Folge als fixe (zeitraumabhängige) Kosten anzusehen sind.

Im Ergebnis der Kostenstellenverrechnungen werden leistungsempfangende Kostenstellen belastet und leistungsabgebende Kostenstellen in gleichem Umfang entlastet, d.h. der Saldo ist jeweils 0.

3.5. Kalkulationen

3.5.1. Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen

Alle Kosten werden in einem ersten Schritt auf betriebliche Kostenträger verrechnet (vor der Verrechnung in die Gebührenbereiche), die sich in der Gliederung an den betrieblich erbrachten Leistungen orientieren. Diese Zwischenebene dient der transparenten Darstellung von Kosten und Leistungsgrößen für alle kalkulierten Leistungen.

Dabei findet eine Verrechnung über Kostensätze bei eindeutigen, messbaren bzw. klar nachvollziehbaren Leistungsbeziehungen statt. Dazu wurden geeignete Leistungsgrößen (z.B. Leistungsmengen in Mg, Leistungsstunden etc.) verwendet.

Verwaltungsbereiche sowie übergeordnete Leitungsfunktionen ohne eindeutige, messbare bzw. klar nachvollziehbare Leistungsbeziehungen werden auf Basis von Zuschlagssätzen verrechnet.

Soweit Leistungen außerhalb der Satzung erbracht werden, erfolgt dies im Rahmen ohnehin vorhandener notwendiger Kapazitäten. Die Leistungsempfänger müssen die dadurch entstehenden Kosten erstatten. In jedem Fall ist sichergestellt, dass durch die Leistungserbringung außerhalb der Satzung, die gebührenfähigen Kosten geringer ausfallen, als ohne diese.

Betriebliche Kostenträger-/ Zwischenkalkulationen wurden erarbeitet für die Bereiche

- Straßenreinigung innerhalb der Satzung
 - Reinigung Fahrbahnen
 - Reinigung Radwege
 - Reinigung Gehwege
 - Reinigung Fußgängerzonen
 - Papierkorbentleerung

- Winterdienst innerhalb der Satzung
 - Winterdienst Fahrbahnen
 - Winterdienst Radwege
 - Winterdienst Fußgängerzonen
- Straßenreinigung/ Winterdienst außerhalb der Satzung
 - Reinigung für Hansestadt Lübeck
 - Reinigung für fremde Dritte
 - Einsammlung Wilder Müll
 - Reinigung Sammelplätze DSD
 - Winterdienst für Hansestadt Lübeck
 - Winterdienst für fremde Dritte

3.5.2. Gebührenkalkulationen

Folgende Gebührenkalkulationen wurden gemäß der Gebührenstruktur erarbeitet:

- Straßenreinigung
 - Straßenreinigungs-kategorie 0
 - Straßenreinigungs-kategorie 1
 - Straßenreinigungs-kategorie 2
 - Straßenreinigungs-kategorie 3
 - Straßenreinigungs-kategorie 4
 - Straßenreinigungs-kategorie 5
 - Straßenreinigungs-kategorie 6
- Winterdienst
 - Winterdienst-kategorie 0
 - Winterdienst-kategorie 1

Die nicht direkt den einzelnen Gebührenkalkulationen zurechenbaren „indirekten Kosten“ der Verwaltung (Werkleitung, Allgemeine Verwaltung etc.) sowie des Bereiches Straßenreinigung/ Winterdienst (Leitung, Disposition etc.) wurden als betriebswirtschaftlicher Zuschlagsatz gleichmäßig proportional zu den direkten Kosten auf die betreffenden Gebührenbereiche sowie auf die Leistungen im Ausgliederungsbereich (Leistungen außerhalb der Satzung) verrechnet.

3.6. Anteil Allgemeines Interesse

Von den Kosten für die satzungsgemäße Straßenreinigung erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen der Straßenreinigung ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 25,3 %.

Von den Kosten für den satzungsgemäßen Winterdienst erfolgte pauschal in allen Reinigungsklassen des Winterdienstes ein Abzug für den Anteil des Allgemeinen Interesses in Höhe von 28,6 %.

3.7. Ergebnisse aus den Vorjahren

Im Bereich der Straßenreinigungsgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenüberdeckung in Höhe von 0,052 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenmindernd berücksichtigt.

Im Bereich der Winterdienstgebühr wurde der Ausgleich einer Kostenunterdeckung in Höhe von 0,015 Mio. EUR aus den Jahren 2017 und 2018 kostenerhöhend berücksichtigt.

3.8. Abstimmung der Kalkulation

Die Abstimmung erfolgt zwischen

Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)

und Primärkosten/ sonstigen Verrechnungen.

	Abstimmung	Gesamt	Straßen- reinigung	Winterdienst
		Mio. EUR/a	Mio. EUR/a	Mio. EUR/a
Ziff.	1	2	3	4
1.	Primärkosten Gebührenhaushalt	9,23	6,79	2,44
2.	./. Anteil Allgemeines Interesse	2,42	1,72	0,70
3.	./. Gebührenkalkulation (Menge x kalkulierte Gebühr)	6,76	5,01	1,75
4.	./. Rundungsdifferenzen (Teilbarkeit durch 4)	0,02	0,01	0,01
5.	+ Ergebnisvortrag (-) Überdeckung / (+) Unterdeckung)	-0,04	-0,05	0,02
6.	= Abstimmung	0	0	0

4. Ergebnisse

Im Folgenden werden die ermittelten Gebühren und die Belastung für den Allgemeinen Haushalt der Hansestadt Lübeck für Leistungen gemäß Satzung dargestellt.

4.1. Übersicht über die ermittelten Gebühren

Ziff.	Reinigungsklassen	Gebührensätze			
		2019 - 2020 EUR/a	2021 - 2022 EUR/a	Abw. %	Abw. (abs.) EUR/a
1		2	3	4	5
1.	Straßenreinigungsklassen				
	Straßenreinigungsklasse 0	101,80	109,00	7,1%	7,20
	Straßenreinigungsklasse 1	38,68	43,48	12,4%	4,80
	Straßenreinigungsklasse 2	16,60	17,56	5,8%	0,96
	Straßenreinigungsklasse 3	2,68	2,96	10,4%	0,28
	Straßenreinigungsklasse 4	1,20	1,24	3,3%	0,04
	Straßenreinigungsklasse 5	69,64	76,12	9,3%	6,48
	Straßenreinigungsklasse 6	7,60	8,52	12,1%	0,92
2.	Winterdienstklassen				
	Winterdienstklasse 0	10,88	11,24	3,3%	0,36
	Winterdienstklasse 1	4,56	4,60	0,9%	0,04

4.2. Belastung des Allgemeinen Haushalts der Hansestadt Lübeck

Ziff.	Positionen	Gebührenvorkalkulation			
		2019 - 2020 EUR/a	2021 - 2022 EUR/a	Abw. zu ALT EUR/a	Abw. in %
1		2	3	4	5
1.	Anteil Allg. Interesse	2.249.411	2.415.657	166.246	7,4%
2.	Gebühren veranlagte städtische Grundstücke	576.024	625.345	49.321	8,6%
3.	Gebühren nicht veranlagte städtische Grundstücke	847.287	901.232	53.945	6,4%
4.	Gesamt Belastung Haushalt HL (Leistungen gem. Satzung)	3.672.722	3.942.233	269.511	7,3%

4.3. Zusammenfassung der Kalkulation

	Position	GESAMT	Straßenreinigungsklassen							Winterdienstklassen	
			S 0 Straßen- reinigungs- klasse 0	S 1 Straßen- reinigungs- klasse 1	S 2 Straßen- reinigungs- klasse 2	S 3 Straßen- reinigungs- klasse 3	S 4 Straßen- reinigungs- klasse 4	S 5 Straßen- reinigungs- klasse 5	S 6 Straßen- reinigungs- klasse 6	W 0 Winter- dienst- klasse 0	W 1 Winter- dienst- klasse 1
Ziff.	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1.	Frontmeter										
	veranlagte Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		1.880	21.631	47.873	161.517	198.896	5.120	87.757	2.496	295.053
	veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		504	4.299	4.971	15.544	9.572	342	8.230	504	29.674
	nicht veranlagte städtische Grundstücke (Durchschnitt 2021-2022)		0	5.072	13.980	14.974	10.034	166	17.222	0	47.626
2.	Gesamt Frontmeter		2.384	31.002	66.824	192.035	218.502	5.628	113.209	3.000	372.353
3.	Gebührenfähige Kosten										
	Straßenreinigung (Durchschnitt 2021-2022)	6.793.634	351.488	1.823.945	1.589.209	776.745	367.667	579.587	1.304.992		
	Winterdienst (Durchschnitt 2021-2022)	2.436.600								46.841	2.389.759
4.	Gesamt Gebührenfähige Kosten (vor Abzug allg. Interesse und Ausgleich)	9.230.234	351.488	1.823.945	1.589.209	776.745	367.667	579.587	1.304.992	46.841	2.389.759
5.	Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr		147,44	58,83	23,78	4,04	1,68	102,98	11,53	15,61	6,42
6.	Gebührenkalkulation										
	Gebührenfähige Kosten (Durchschnitt 2021-2022)	9.230.234	351.488	1.823.945	1.589.209	776.745	367.667	579.587	1.304.992	46.841	2.389.759
	abzüglich Anteil Allgemeines Interesse	26,17%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	25,30%	28,60%	28,60%
		2.415.657	88.927	461.458	402.070	196.517	93.020	146.636	330.163	13.397	683.471
7.	Zwischensumme I	6.814.577	262.562	1.362.487	1.187.139	580.229	274.648	432.952	974.829	33.445	1.706.288
8.	Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr		109,00	43,50	17,58	2,99	1,24	76,14	8,52	11,24	4,62
9.	Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (Teilbarkeit durch 4 Monate)		109,00	43,48	17,56	2,96	1,24	76,12	8,52	11,24	4,60
10.	Gebührensatz pro Frontmeter und Jahr (2019/2020)		101,80	38,68	16,60	2,68	1,20	69,64	7,60	10,88	4,56
11.	Veränderung Gebühren in %		7,1%	12,4%	5,8%	10,4%	3,3%	9,3%	12,1%	3,3%	0,9%
12.	Veränderung Gebühren in € pro Frontmeter		7,20	4,80	0,96	0,28	0,04	6,48	0,92	0,36	0,04

Ab 2021

Zuordnung zu 4 Kriterien

- 1 Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)
- 2 Hauptverkehrsstraße > 2.000
- 3 Hauptstraße mind. 800 und max. 2000
- 4 Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen

Allgemeininteresse

50%
40%
30%
20%

Achslänge der Straßen in den Kriterien		Anteil Allgemeininteresse	davon in Reinigungsklasse							Sommerdienst gewichtet
			0	1	2	3	4	5	6	
1	4.629 m	50%	1.533 m	0 m	0 m	0 m	0 m	3.096 m	0 m	0,7%
2	48.955 m	40%	0 m	452 m	17.658 m	1.434 m	106 m	0 m	29.305 m	5,8%
3	69.829 m	30%	0 m	7.125 m	10.316 m	34.425 m	5.841 m	0 m	12.122 m	6,2%
4	216.538 m	20%	0 m	11.056 m	10.693 m	67.722 m	102.408 m	0 m	24.659 m	12,7%
339.951 m			1.533 m	18.633 m	38.667 m	103.581 m	108.355 m	3.096 m	66.086 m	

25,3%

Ab 2021**Winterdienst**

Zuordnung zu 4 Kriterien

- Hoher Repräsentationswert (Fußgängerzone, oder vergleichbar)
Hauptverkehrsstraße > 2.000
Hauptstraße mind. 800 und max. 2000
Sammel- und Wohnstraßen/Anliegerstraßen mit ÖPNV

Allgemeininteresse

50%
40%
30%
20%

Achslänge der Straßen in den Kriterien		Anteil Allgemeininteresse	davon in Winterdienstklasse		Winterdienst gewichtet
			0	1	
1	4.352 m	50%	1.966 m	2.386 m	1,0%
2	48.955 m	40%	0 m	48.955 m	9,0%
3	76.440 m	30%	0 m	76.440 m	10,5%
4	88.867 m	20%	0 m	88.867 m	8,1%
218.614 m			1.966 m	216.648 m	

28,6%

26,2%

Durschnittssatz Allgemeininteresse